

schließen; dabei bleibt eine Anrechnung der Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung außer Betracht. Gleiches gilt, soweit Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 Pflegegeld nach § 26c Abs. 6 in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und daneben Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung nach diesem Gesetz bezogen, deshalb geringere Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung nach diesem Gesetz erhalten, weil hierauf der auf die hauswirtschaftliche Versorgung entfallende Teil des Pflegegeldes nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch angerechnet wird.⁶⁵

§ 27k

(1) Pflegebedürftige, deren Pflegebedürftigkeit nach § 26c in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung festgestellt worden ist und bei denen spätestens am 31. Dezember 2016 die Voraussetzungen auf Leistungen nach § 26c in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vorliegen, werden ab dem 1. Januar 2017 ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung wie folgt in die Pflegegrade übergeleitet:

1. Pflegebedürftige mit Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
2. Pflegebedürftige mit Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
3. Pflegebedürftige mit Pflegestufe III in den Pflegegrad 4.

(2) Die Überleitung in die Pflegegrade nach § 140 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist für den Träger der Kriegsopferfürsorge bindend.⁶⁶

§ 27l

Einer Person, die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf Leistungen nach § 26c in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hat, sind die ihr am 31. Dezember 2016 zustehenden Leistungen über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum Abschluss des von Amts wegen zu betreibenden Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 26c Absatz 1 in Verbindung mit § 63a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung weiter zu gewähren. Soweit Personen zugleich Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erhalten, sind diese anzurechnen; dies gilt nicht für die Zuschläge nach § 141 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie für den Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Ergibt das Verfahren, dass für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 die Leistungen für den notwendigen pflegerischen Bedarf, die nach § 26c in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren sind, geringer sind als die nach Satz 1 gewährten Leistungen, so sind die nach Satz 1 gewährten höheren Leistungen nicht vom Leistungsbezieher zu erstatten; § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Ergibt das Verfahren, dass für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 die Leistungen für den notwendigen pflegerischen Bedarf, die nach § 26c in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren sind, höher sind als die nach Satz 1 gewährten Leistungen, so sind die Leistungen rückwirkend nach § 26c in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu gewähren.⁶⁷

Beschädigtenrente

65 QUELLE
01.04.1995.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

66 QUELLE
01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat die Vorschrift eingefügt.

67 QUELLE
01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 29

Sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgversprechend und zumutbar, so entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung des Grades der Schädigungsfolgen nach § 30 Abs. 2, auf Berufsschadensausgleich sowie auf Ausgleichsrente frühestens in dem Monat, in dem diese Maßnahmen abgeschlossen werden.⁶⁸

§ 30

(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei beschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist. Für erhebliche äußere Gesundheitsschäden können Mindestgrade festgesetzt werden.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist höher zu bewerten, wenn Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen im vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, im nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen sind, der nach Eintritt der Schädigung ausgeübt wurde oder noch ausgeübt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. auf Grund der Schädigung weder der bisher ausgeübte, begonnene oder nachweisbar angestrebte noch ein sozial gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann,
2. zwar der vor der Schädigung ausgeübte oder begonnene Beruf weiter ausgeübt wird oder der nachweisbar angestrebte Beruf erreicht wurde, Beschädigte jedoch in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Ausmaß als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert sind, oder
3. die Schädigung nachweisbar den weiteren Aufstieg im Beruf gehindert hat.

(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Euro aufgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Absatz 6.

(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Haben Beschädigte Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Rente wegen Todes nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche, ist abweichend von Satz 1 der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Rente wegen Todes ergäbe. Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfasst, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust. Das Ausmaß der Minderung wird ermittelt, indem der Rentenberechnung für Beschädigte Entgelt-

68 QUELLE

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 47 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „des Grades der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

punkte zugrunde gelegt werden, die sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergäben, in denen das Erwerbseinkommen der Beschädigten schädigungsbedingt gemindert ist.

(5) Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 5. Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A aus den vorletzten drei der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden. Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um den Prozentsatz anzupassen, der sich aus der Summe der für die Rentenanpassung des laufenden Jahres sowie des Vorjahres maßgebenden Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt; die Veränderungsrate werden jeweils bestimmt, indem der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um eins vermindert und durch Vervielfältigung mit 100 in einen Prozentsatz umgerechnet wird. Das Vergleichseinkommen wird zum 1. Juli eines jeden Jahres neu festgesetzt; wenn das nach den Sätzen 1 bis 6 errechnete Vergleichseinkommen geringer ist, als das bisherige Vergleichseinkommen, bleibt es unverändert. Es ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzugeben; die Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 5 sind die Vergleichseinkommen der Tabellen 1 bis 4 der Bekanntmachung vom 14. Mai 1996 (BAnz. S. 6419) für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 durch Anpassung der dort veröffentlichten Werte mit dem Vomhundertsatz zu ermitteln, der in § 56 Absatz 1 Satz 1 bestimmt ist; Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(6) Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil ist der Nettobetrag des Vergleichseinkommens (Absatz 7) abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit (Absatz 8), der Ausgleichsrente (§§ 32, 33) und des Ehegattenzuschlages (§ 33a). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird bei Beschädigten, die nach dem 30. Juni 1927 geboren sind, für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie auch ohne die Schädigung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht, pauschal ermittelt, indem das Vergleichseinkommen

1. bei verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 716 Euro übersteigende Teil um 36 vom Hundert und der 1 790 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert,
2. bei nicht verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 460 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert und der 1 380 Euro übersteigende Teil um 49 vom Hundert

gemindert wird. Im übrigen gelten 50 vom Hundert des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.

(8) Das Nettoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit wird pauschal aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem

1. das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit um die in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vomhundertsätze gemindert wird,
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um den Vomhundertsatz gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vomhundertsatzes des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch); die zum 1. Januar festgestellten Beitragssätze gelten insoweit jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres,
3. sonstige Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden und

4. das übrige Bruttoeinkommen um die in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze und zusätzlich um 19 vom Hundert des 562 Euro übersteigenden Betrages gemindert wird; Nummer 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

In den Fällen des Absatzes 11 tritt an die Stelle des Nettoeinkommens im Sinne des Satzes 1 der nach Absatz 7 ermittelte Nettobetrag des Durchschnittseinkommens.

(9) Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 wird in den Fällen einer Rentenminderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 nur gezahlt, wenn die Zeiten des Erwerbslebens, in denen das Erwerbseinkommen nicht schädigungsbedingt gemindert war, von einem gesetzlichen oder einem gleichwertigen Alterssicherungssystem erfaßt sind.

(10) Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem 21. Dezember 2007 gestellt wird. Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 3 und legt damit die für die Zukunft anzuwendende Berechnungsart fest.

(11) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der oder die Beschädigte ohne den Nachschaden zugeordnet würde; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Scheidet dagegen der oder die Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, wird der Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 8 berechnet.

(12) Rentenberechtigte Beschädigte, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartners, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führen oder ohne die Schädigung zu führen hätten, erhalten als Berufsschadensausgleich einen Betrag in Höhe der Hälfte der wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Führung des gemeinsamen Haushalts.

(13) Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden, so ruht der Anspruch auf Berufsschadensausgleich in Höhe des durch die Erhöhung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erzielten Mehrbetrags. Entsprechendes gilt, wenn die Grundrente nach § 31 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist.

(14) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
- b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,
- c) wie der Berufsschadensausgleich festzustellen ist, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung neben einer beruflichen Tätigkeit weitere berufliche Tätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des Absatzes 12 geführt hätte,
- d) was als derzeitiges Bruttoeinkommen oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 11 und des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden,
- e) wie in besonderen Fällen das Nettoeinkommen abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu ermitteln ist.

(15) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung.

(16) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverord-

nung die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Grundsätze und die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 aufzustellen und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.⁶⁹

69 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen, derzeitigen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen ist. Der Beschädigte ist besonders betroffen, wenn er

- a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten und einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann;
- b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem, Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist;
- c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.

(3) Wer als Erwerbsunfähiger durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist und deshalb ein um mindestens 100 Deutsche Mark geringeres Einkommen erzielt, als er ohne die Schädigungsfolgen in seinem derzeitigen oder früher ausgeübten, dem begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf erzielt hätte, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehntel des Einkommensverlustes, jedoch höchstens 300 Deutsche Mark monatlich.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommensverlustes ist das vom Beschädigten aus seiner gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen zuzüglich der Ausgleichsrente dem Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe gegenüberzustellen, das der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich erhalten würde. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in zweijährigem Zeitabstand, beginnend mit den am 1. Oktober 1960 bekannten Ergebnissen. Maßgebend sind die Durchschnittsergebnisse des Bundesgebietes. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen zum Vergleich heranzuziehen. Ist die Rente eines Erwerbsunfähigen bereits nach Absatz 2 erhöht worden, wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Vorschrift eine Rechtsverordnung zu erlassen. Hierbei kann sie bestimmen, wie der Einkommensverlust ermittelt wird, wenn amtliche Erhebungen des Statistischen Bundesamtes nicht vorliegen oder zum Vergleich nicht herangezogen werden können. Als Vergleichsmaßstab kann sie Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz bestimmen.

(6) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, so kann die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Absatz 2 nur dann höher bewertet oder der Berufsschadensausgleich nur dann gewährt werden, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder ein Ausgleich des Berufsschadens nicht erzielt werden konnte.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten Beruf, in seinem nachweislich angestrebten oder derzeitigen Beruf besonders betroffen ist.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Der Beschädigte ist besonders betroffen“ durch „Das ist besonders der Fall“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer als Schwerbeschädigter durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75 Deutsche Mark hat, erhält nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des Verlustes, jedoch höchstens 400 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader“ durch „1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Buchstabe c „was als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und“ am Anfang eingefügt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 3 „500 Deutsche Mark“ durch „580 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 3 „580 Deutsche Mark“ durch „612 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Schwerbeschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nachweislich“ durch „nachweisbar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „612 Deutsche Mark“ durch „650 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die jeweils geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, sind jeweils die am 1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl bekannten Ergebnisse von diesem Zeitpunkt an zugrunde zu legen. Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. e bis g desselben Gesetzes hat Abs. 7 durch Abs. 8 ersetzt, Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
- b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,
- c) als alld derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden,
- d) wie die Mehraufwendungen im Sinne des Absatzes 4 letzter Satz zu ermitteln sind.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 3 „650 Deutsche Mark“ durch „712 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „149 Deutsche Mark“ durch „163 Deutsche Mark“, „234 Deutsche Mark“ durch „256 Deutsche Mark“ und „351 Deutsche Mark“ durch „384 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 3 „712 Deutsche Mark“ durch „793 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „163 Deutsche Mark“ durch „182 Deutsche Mark“, „256 Deutsche Mark“ durch „285 Deutsche Mark“ und „384 Deutsche Mark“ durch „428 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—§ 27 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) hat in Abs. 7 „arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen“ durch „berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 3 „793 Deutsche Mark“ durch „882 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen“ durch „1. Oktober die am 1. Juli desselben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „182 Deutsche Mark“ durch „202 Deutsche Mark“, „285 Deutsche Mark“ durch „317 Deutsche Mark“ und „428 Deutsche Mark“ durch „476 Deutsche Mark“ ersetzt.

14.06.1975.—Artikel 1 Nr. 11 lit. d des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 3 „882 Deutsche Mark“ durch „980 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „1. Oktober die am 1. Juli“ durch „1. Juli die am 1. April“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „202 Deutsche Mark“ durch „224 Deutsche Mark“, „317 Deutsche Mark“ durch „352 Deutsche Mark“ und „476 Deutsche Mark“ durch „529 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1976.—Artikel 2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) hat Abs. 5 bis 8 in Abs. 6 bis 9 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 9 Buchstabe c „oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 5“ nach „Bruttoeinkommen“ eingefügt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 3 „Erwerbseinkommen“ durch „Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit“ und „980 Deutsche Mark“ durch „1 088 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Bruttoeinkommen) und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (Vergleichseinkommen). Allgemeine Grundlage zur Ermittlung des Vergleichseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, so sind jeweils mit Wirkung vom 1. Juli die am 1. April desselben Kalenderjahres bekannten Ergebnisse zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „224 Deutsche Mark“ durch „249 Deutsche Mark“, „352 Deutsche Mark“ durch „391 Deutsche Mark“ und „529 Deutsche Mark“ durch „587 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben und Abs. 9 in Abs. 8 unnummeriert. Abs. 8 lautete:

„(8) Sie berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 möglich und zumutbar, sind die Höherbewertung nach Absatz 2 und der Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 nur dann zu gewähren, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder nicht zum Ausgleich des beruflichen Schadens geführt haben.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 3 „1 088 Deutsche Mark“ durch „1 196 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „für die Dauer eines Jahres“ nach „an“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „249 Deutsche Mark“ durch „274 Deutsche Mark“, „391 Deutsche Mark“ durch „430 Deutsche Mark“ und „587 Deutsche Mark“ durch „645 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden, so wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.“

01.02.1978.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr der Rentenanpassung nach § 56, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten im vorangegangenen Jahr angepaßt worden sind, und eines Viertels des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Schwerbeschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes, jedoch höchstens 1 196 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „drei Viertel“ durch „des Eineinhalbfachen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 und 60 vom Hundert 274 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert 430 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 645 Deutsche Mark.

Übersteigen die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung die Beträge des Satzes 1, so gelten diese als Einkommensverlust; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das der Rentenanpassung nach § 56 vorausgegangen ist, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten zuletzt angepaßt worden sind, und des Eineinhalbfachen des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b, c und e desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 in Abs. 8 und 9 unnummeriert, Abs. 6 durch Abs. 7 ersetzt, Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt. Abs. 6 lautete:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen vom 1. Januar an des Jahres
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1224]

Ergibt sich auch nach Absatz 4 ein Einkommensverlust, ist die Summe der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 3 „Satz 1“ nach „Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Buchstabe c „Absatzes 5“ durch „Absatzes 6“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 5 Satz 1 „Eineinhalbfachen“ durch „Zweifachen“ ersetzt.

Artikel 25 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautet:

„(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert 327 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert 514 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.

Bei anteilmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist die Summe der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautet:

„(5) Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das der Rentenanpassung nach § 56 vorausgegangen ist, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten zuletzt angepaßt worden sind, und des Zweifachen des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamts für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „342 Deutsche Mark“ durch „346 Deutsche Mark“, „537 Deutsche Mark“ durch „544 Deutsche Mark“ und „806 Deutsche Mark“ durch „817 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Buchstabe c „und des § 64c Abs. 2 letzter Satz“ nach „Absatzes 6“ eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 7 Satz 2 „346 Deutsche Mark“ durch „351 Deutsche Mark“, „544 Deutsche Mark“ durch „552 Deutsche Mark“ und „817 Deutsche Mark“ durch „829 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 7 Satz 2 „351 Deutsche Mark“ durch „359 Deutsche Mark“, „552 Deutsche Mark“ durch „564 Deutsche Mark“ und „829 Deutsche Mark“ durch „847 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 3 „vier Zehntel“ durch „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 7 Satz 2 „359 Deutsche Mark“ durch „370 Deutsche Mark“, „564 Deutsche Mark“ durch „581 Deutsche Mark“ und „847 Deutsche Mark“ durch „873 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 7 Satz 2 „370 Deutsche Mark“ durch „381 Deutsche Mark“, „581 Deutsche Mark“ durch „598 Deutsche Mark“ und „873 Deutsche Mark“ durch „899 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen eines in der Vergangenheit liegenden zeitweise schädigungsbedingt geringeren Erwerbseinkommens gemindert, so ist diese Minderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „381 Deutsche Mark“ durch „390 Deutsche Mark“, „598 Deutsche Mark“ durch „612 Deutsche Mark“ und „899 Deutsche Mark“ durch „921 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) haben Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b, c und e des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) haben Abs. 7 durch Abs. 12 ersetzt, Abs. 6 und 8 bis 10 in Abs. 11 und 13 bis 15 unnummeriert und Abs. 6 bis 10 eingefügt. Abs. 7 lautete:

„(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert 390 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert 612 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 921 Deutsche Mark.

Bei anteilmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist nur der höhere Einkommensverlust der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. d des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Satz 3 im neuen Abs. 11 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Scheidet dagegen der Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, errechnet sich der Einkommensverlust nach Absatz 4 Satz 1.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 13 Satz 1 „nach § 31 Abs. 1 Satz 1“ nach „Grundrente“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. g litt. aa und bb Satz 1 desselben Gesetzes hat Buchstabe c im neuen Abs. 14 in Buchstabe d unnummeriert und Abs. 14 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. g litt. bb Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 14 Buchstabe d „Absatzes 6 und des § 64c Abs. 2 letzter Satz“ durch „Absatzes 11 und des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. g litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 14 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 16 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 39 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Hinterbliebenenrente“ durch „Rente wegen Todes“ ersetzt.

Artikel 39 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „ein für den Beschädigten maßgebender Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, der“ durch „für den Beschädigten Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die“ und „ergäbe“ durch „ergäben“ ersetzt.

Artikel 39 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 6 „durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Versicherten“ durch „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 „das Altersgeld“ durch „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und „eine Altershilfe für“ durch „die Alterssicherung der“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat Satz 3 in Abs. 16 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

01.01.2001.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „Erwerbsminderung“ ersetzt.

27.03.2001.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 16 Satz 3 „die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ durch „das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 5 Satz 9 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 8 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsminderung und die Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um die Hälfte des Vomhundertsatzes gemindert werden, der jeweils für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten (§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 „des in Nummer 2 genannten Vomhundertsatzes“ durch „der in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Nr. 2 in Abs. 8 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um die Hälfte des Vomhundertsatzes gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vomhundertsatzes, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar als durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) feststellt; § 247 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend,“.

Artikel 20 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 8 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. das übrige Bruttoeinkommen um die Hälfte der in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze und zusätzlich um 19 vom Hundert des 1 100 Deutsche Mark übersteigenden Betrages gemindert wird.“

01.08.2004.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 5 Satz 2 „des vorletzten Jahres“ nach „31. Dezember“ eingefügt und „drei letzten“ durch „vorletzten drei“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 12 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.04.2007.—Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Nr. 2 in Abs. 8 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um den Vomhundertsatz gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vomhundertsatzes, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Januar als durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) feststellt; die zum 1. Januar festgestellten Beitragssätze gelten insoweit jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres,“.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindestvohundertsätze festgesetzt werden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen ist, den er nach Eintritt der Schädigung ausgeübt hat oder noch ausübt. Das ist besonders der Fall, wenn er

- a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann,
- b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grad als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist, oder
- c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Deutsche Mark nach oben abgerundeten“ durch „Euro aufgerundeten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Hat der“ durch „Haben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „den Beschädigten“ durch „Beschädigte“ und „des Beschädigten“ durch „der Beschädigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „der Beschädigte“ durch „die Beschädigten“, „seinen“ durch „ihren“ und „hätte“ durch „hätten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 9 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ und „Deutsche Mark nach oben abzurunden“ durch „Euro aufzurunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil ist der Nettobetrag (Absatz 7) des nach Absatz 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens abzüglich des Nettoeinkommens (Absatz 8) aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit sowie der Ausgleichsrente und des Ehegattenzuschlags; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „der Beschädigte“ durch „sie“ und „wäre“ durch „wären“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 „1 400 DM“ durch „716 Euro“ und „3 500 DM“ durch „1 790 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 „900 DM“ durch „460 Euro“ und „2 700 DM“ durch „1 380 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

- „(10) Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 9 vorliegen und die Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 30. Juni 1990 beginnt oder
 2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten ein Anspruch nach Absatz 6 ununterbrochen für mindestens zwölf Monate bestanden hat.“

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 156 Euro,
von 40 in Höhe von 212 Euro,

Artikel 1 Nr. 32 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 und 3 jeweils „oder die“ vor „Beschädigte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 17 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 Satz 4 „ , soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa und b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 6 aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der die Beschädigten ohne die Schädigung nach ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätten. Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die jeweils am 31. Dezember des vorletzten Jahres bekannten Werte der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamts für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes aus den vorletzten drei der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 3, 4 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 3, 4 und 7 lauteten: „Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an diejenigen im übrigen Bundesgebiet sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; entsprechendes gilt für die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 7 „bis 8“ durch „bis 5“, „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ und „Satz 9“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 „(§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch „(§ 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der oder die Beschädigte ohne den Nachschaden angehören“ durch „Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der oder die Beschädigte ohne den Nachschaden zugeordnet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 16 aufgehoben und Abs. 17 in Abs. 16 unnummeriert. Abs. 16 lautete:

„(16) Hatte eine schwerbeschädigte Hausfrau für den Monat Juni 1990 Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach Maßgabe des § 30 Abs. 7 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung, ist diese Vorschrift weiter anzuwenden, solange dies günstiger ist als die Anwendung des Absatzes 12. Ergibt sich außerdem ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 11, ist nur der höhere Berufsschadensausgleich zu zahlen. Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit das Jahr 2000 betroffen ist, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

01.07.2016.—Artikel 3 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um die Summe der Vomhundertsätze, um die sich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat, zu aktualisieren. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend.“

20.12.2019.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 7 Satz 1 „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.

von 50 in Höhe von 283 Euro,
von 60 in Höhe von 360 Euro,
von 70 in Höhe von 499 Euro,
von 80 in Höhe von 603 Euro,
von 90 in Höhe von 724 Euro,
von 100 in Höhe von 811 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um 32 Euro,
von 70 und 80 um 39 Euro,
von mindestens 90 um 48 Euro.

(2) Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(3) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. Sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50.

(4) Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 94 Euro,
Stufe II 193 Euro,
Stufe III 288 Euro,
Stufe IV 385 Euro,
Stufe V 479 Euro,
Stufe VI 578 Euro.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.⁷⁰

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 35 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 45 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 65 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 80 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 105 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 180 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 200 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

Artikel I Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Schwerstbeschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 20 Deutsche Mark,
Stufe II 40 Deutsche Mark,
Stufe III 60 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis III zu bestimmen.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 45 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 60 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 80 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 105 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 140 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 170 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 210 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 240 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „20 Deutsche Mark“ durch „30 Deutsche Mark“, „40 Deutsche Mark“ durch „60 Deutsche Mark“, „60 Deutsche Mark“ durch „90 Deutsche Mark“, „80 Deutsche Mark“ durch „120 Deutsche Mark“ und „100 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 53 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 70 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 95 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 120 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 165 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 200 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 240 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 270 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 30 Deutsche Mark,
Stufe II 60 Deutsche Mark,
Stufe III 90 Deutsche Mark,
Stufe IV 120 Deutsche Mark,
Stufe V 150 Deutsche Mark.“

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 61 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 81 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 110 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 139 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 191 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 232 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 278 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 313 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 12 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 37 Deutsche Mark,
Stufe II 74 Deutsche Mark,
Stufe III 111 Deutsche Mark,
Stufe IV 148 Deutsche Mark,
Stufe V 185 Deutsche Mark,
Stufe VI 222 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis V näher zu bestimmen.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 64 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 85 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 116 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 202 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 245 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 293 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 330 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 13 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 39 Deutsche Mark,
Stufe II 78 Deutsche Mark,
Stufe III 117 Deutsche Mark,
Stufe IV 156 Deutsche Mark,
Stufe V 195 Deutsche Mark,
Stufe VI 234 Deutsche Mark.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 68 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 90 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 123 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 156 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 215 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 260 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 311 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 351 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 14 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 41 Deutsche Mark,
Stufe II 83 Deutsche Mark,
Stufe III 124 Deutsche Mark,
Stufe IV 166 Deutsche Mark,
Stufe V 207 Deutsche Mark,

Stufe VI 249 Deutsche Mark.“

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 74 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 99 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 135 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 171 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 235 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 285 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 341 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 384 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 15 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 45 Deutsche Mark,

Stufe II 91 Deutsche Mark,

Stufe III 136 Deutsche Mark,

Stufe IV 182 Deutsche Mark,

Stufe V 227 Deutsche Mark,

Stufe VI 273 Deutsche Mark.“

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 82 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 110 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 150 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 190 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 262 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 317 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 380 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 428 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 17 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 50 Deutsche Mark,

Stufe II 101 Deutsche Mark,

Stufe III 152 Deutsche Mark,

Stufe IV 203 Deutsche Mark,

Stufe V 253 Deutsche Mark,

Stufe VI 304 Deutsche Mark.“

14.06.1975.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.“

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 91 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von 122 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 167 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 476 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 19 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 56 Deutsche Mark,

Stufe II 112 Deutsche Mark,

Stufe III 169 Deutsche Mark,

Stufe IV 226 Deutsche Mark,

Stufe V 281 Deutsche Mark,

Stufe VI 338 Deutsche Mark.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 101 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 136 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 186 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 234 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 323 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 392 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 470 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 529 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 21 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 62 Deutsche Mark,

Stufe II 124 Deutsche Mark,

Stufe III 188 Deutsche Mark,

Stufe IV 251 Deutsche Mark,

Stufe V 312 Deutsche Mark,

Stufe VI 376 Deutsche Mark.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 112 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 151 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 206 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 260 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 359 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 435 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 522 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 587 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 23 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 69 Deutsche Mark,
Stufe II 138 Deutsche Mark,
Stufe III 209 Deutsche Mark,
Stufe IV 279 Deutsche Mark,
Stufe V 346 Deutsche Mark,
Stufe VI 417 Deutsche Mark.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 123 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 166 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 226 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 286 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 395 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 478 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 574 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 645 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 25 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 76 Deutsche Mark,
Stufe II 156 Deutsche Mark,
Stufe III 230 Deutsche Mark,
Stufe IV 307 Deutsche Mark,
Stufe V 380 Deutsche Mark,
Stufe VI 458 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten vom 1. Januar an des Jahres
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1224]

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbehinderte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1224]“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 198 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 270 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 342 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 473 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 686 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 771 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 30 Deutsche Mark.“

Artikel 25 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 90 Deutsche Mark,
Stufe II 182 Deutsche Mark,
Stufe III 275 Deutsche Mark,
Stufe IV 367 Deutsche Mark,
Stufe V 455 Deutsche Mark,
Stufe VI 548 Deutsche Mark.“

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 154 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 207 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 282 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 357 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 494 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 717 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 806 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 94 Deutsche Mark,
Stufe II 190 Deutsche Mark,
Stufe III 287 Deutsche Mark,
Stufe IV 384 Deutsche Mark,
Stufe V 476 Deutsche Mark,
Stufe VI 573 Deutsche Mark.“

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 156 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 210 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 286 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 362 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 500 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 606 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 726 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 817 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 95 Deutsche Mark,
Stufe II 192 Deutsche Mark,
Stufe III 291 Deutsche Mark,
Stufe IV 389 Deutsche Mark,
Stufe V 482 Deutsche Mark,
Stufe VI 581 Deutsche Mark.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 158 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 213 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 290 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 829 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 96 Deutsche Mark,
Stufe II 195 Deutsche Mark,
Stufe III 295 Deutsche Mark,
Stufe IV 394 Deutsche Mark,
Stufe V 489 Deutsche Mark,
Stufe VI 589 Deutsche Mark.“

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 218 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 296 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 847 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 98 Deutsche Mark,
Stufe II 199 Deutsche Mark,
Stufe III 301 Deutsche Mark,
Stufe IV 402 Deutsche Mark,
Stufe V 500 Deutsche Mark,
Stufe VI 602 Deutsche Mark.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 166 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 225 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 305 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 386 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 534 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 647 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 775 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 873 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 33 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 101 Deutsche Mark,
Stufe II 205 Deutsche Mark,
Stufe III 310 Deutsche Mark,
Stufe IV 414 Deutsche Mark,
Stufe V 515 Deutsche Mark,
Stufe VI 620 Deutsche Mark.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 171 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 232 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 314 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 398 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 550 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 899 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 34 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 104 Deutsche Mark,
Stufe II 211 Deutsche Mark,
Stufe III 319 Deutsche Mark,
Stufe IV 426 Deutsche Mark,
Stufe V 530 Deutsche Mark,
Stufe VI 639 Deutsche Mark.“

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 238 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 322 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 408 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 921 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 35 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 45 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 55 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 106 Deutsche Mark,
Stufe II 216 Deutsche Mark,
Stufe III 327 Deutsche Mark,
Stufe IV 436 Deutsche Mark,
Stufe V 543 Deutsche Mark,
Stufe VI 654 Deutsche Mark.“

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 181 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 246 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 332 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 421 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 581 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 704 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 843 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 950 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 36 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 46 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 57 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 109 Deutsche Mark,
Stufe II 223 Deutsche Mark,
Stufe III 337 Deutsche Mark,
Stufe IV 450 Deutsche Mark,
Stufe V 560 Deutsche Mark,
Stufe VI 675 Deutsche Mark.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 610 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 60 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 114 Deutsche Mark,
Stufe II 234 Deutsche Mark,
Stufe III 354 Deutsche Mark,
Stufe IV 473 Deutsche Mark,

Stufe V 588 Deutsche Mark,
Stufe VI 709 Deutsche Mark.“

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 196 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 266 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 360 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 455 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 629 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 028 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 39 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 49 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 62 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 117 Deutsche Mark,
Stufe II 241 Deutsche Mark,
Stufe III 365 Deutsche Mark,
Stufe IV 487 Deutsche Mark,
Stufe V 606 Deutsche Mark,
Stufe VI 731 Deutsche Mark.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 205 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 278 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 376 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 475 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 657 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 796 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 953 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 074 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 41 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 51 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 65 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 122 Deutsche Mark,
Stufe II 252 Deutsche Mark,
Stufe III 381 Deutsche Mark,
Stufe IV 509 Deutsche Mark,
Stufe V 633 Deutsche Mark,
Stufe VI 764 Deutsche Mark.“

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 211 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 286 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 387 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 489 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 677 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 920 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 982 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 107 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 42 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert um 53 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 67 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 126 Deutsche Mark,

Stufe II 260 Deutsche Mark,

Stufe III 393 Deutsche Mark,

Stufe IV 525 Deutsche Mark,

Stufe V 652 Deutsche Mark,

Stufe VI 787 Deutsche Mark.“

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 212 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 287 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 388 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 490 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 679 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 110 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 42 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert um 53 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 67 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 126 Deutsche Mark,

Stufe II 261 Deutsche Mark,

Stufe III 394 Deutsche Mark,

Stufe IV 526 Deutsche Mark,

Stufe V 654 Deutsche Mark,

Stufe VI 789 Deutsche Mark.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 213 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 288 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 390 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 492 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 682 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 826 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 990 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 115 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 42 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 53 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 67 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 127 Deutsche Mark,
Stufe II 262 Deutsche Mark,
Stufe III 396 Deutsche Mark,
Stufe IV 528 Deutsche Mark,
Stufe V 657 Deutsche Mark,
Stufe VI 793 Deutsche Mark.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 216 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 292 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 396 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 499 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 692 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 838 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 1 005 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 131 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 43 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 54 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 68 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 129 Deutsche Mark,
Stufe II 266 Deutsche Mark,
Stufe III 402 Deutsche Mark,
Stufe IV 536 Deutsche Mark,
Stufe V 667 Deutsche Mark,
Stufe VI 805 Deutsche Mark.“

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 217 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 293 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 397 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von 500 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 694 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 840 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 1 007 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 134 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 43 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 54 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 68 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 129 Deutsche Mark,
Stufe II 267 Deutsche Mark,
Stufe III 403 Deutsche Mark,
Stufe IV 537 Deutsche Mark,
Stufe V 669 Deutsche Mark,
Stufe VI 807 Deutsche Mark.“

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 220 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 297 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 402 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 507 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 703 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 851 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 1 020 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 149 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 44 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 69 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 131 Deutsche Mark,
Stufe II 270 Deutsche Mark,
Stufe III 408 Deutsche Mark,
Stufe IV 544 Deutsche Mark,
Stufe V 678 Deutsche Mark,
Stufe VI 817 Deutsche Mark.“

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 221 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 299 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 404 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 510 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 707 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 856 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert von 1 026 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 156 Deutsche Mark.
Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 und 60 vom Hundert um 44 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 69 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 132 Deutsche Mark,
Stufe II 272 Deutsche Mark,
Stufe III 410 Deutsche Mark,
Stufe IV 547 Deutsche Mark,
Stufe V 682 Deutsche Mark,
Stufe VI 822 Deutsche Mark.“

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 225 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 305 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 412 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 520 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 721 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 872 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 1 046 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 1 178 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 45 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert um 56 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 70 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 135 Deutsche Mark,
Stufe II 277 Deutsche Mark,
Stufe III 418 Deutsche Mark,
Stufe IV 557 Deutsche Mark,
Stufe V 695 Deutsche Mark,
Stufe VI 838 Deutsche Mark.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert von 117 Euro,
um 40 vom Hundert von 159 Euro,
um 50 vom Hundert von 216 Euro,
um 60 vom Hundert von 272 Euro,
um 70 vom Hundert von 377 Euro,
um 80 vom Hundert von 456 Euro,
um 90 vom Hundert von 547 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit von 615 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert um 30 Euro,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 37 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 70 Euro,
Stufe II 145 Euro,
Stufe III 219 Euro,
Stufe IV 291 Euro,
Stufe V 363 Euro,
Stufe VI 437 Euro.“

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 118 Euro,
um 40 vom Hundert von 161 Euro,
um 50 vom Hundert von 218 Euro,
um 60 vom Hundert von 275 Euro,
um 70 vom Hundert von 381 Euro,
um 80 vom Hundert von 461 Euro,
um 90 vom Hundert von 553 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit von 621 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert um 30 Euro,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 37 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 71 Euro,
Stufe II 147 Euro,
Stufe III 221 Euro,
Stufe IV 294 Euro,
Stufe V 367 Euro,
Stufe VI 442 Euro.“

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 119 Euro,
um 40 vom Hundert von 162 Euro,
um 50 vom Hundert von 219 Euro,
um 60 vom Hundert von 276 Euro,
um 70 vom Hundert von 383 Euro,
um 80 vom Hundert von 463 Euro,
um 90 vom Hundert von 556 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit von 624 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert um 30 Euro,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 37 Euro.

(2) Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Schwerbeschädigter ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist; Absatz 2 gilt entsprechend. Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte; sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert.

(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 71 Euro,
Stufe II 148 Euro,
Stufe III 222 Euro,
Stufe IV 296 Euro,
Stufe V 369 Euro,
Stufe VI 444 Euro.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.“

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 119 Euro,
von 40 in Höhe von 162 Euro,
von 50 in Höhe von 219 Euro,
von 60 in Höhe von 276 Euro,
von 70 in Höhe von 383 Euro,
von 80 in Höhe von 463 Euro,
von 90 in Höhe von 556 Euro,
von 100 in Höhe von 624 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60 um 24 Euro,
von 70 und 80 um 30 Euro,
von mindestens 90 um 37 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 71 Euro,
Stufe II 148 Euro,
Stufe III 222 Euro,
Stufe IV 296 Euro,
Stufe V 369 Euro,
Stufe VI 444 Euro.“

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 120 Euro,
von 40 in Höhe von 164 Euro,
von 50 in Höhe von 221 Euro,
von 60 in Höhe von 279 Euro,
von 70 in Höhe von 387 Euro,

von 80 in Höhe von 468 Euro,
von 90 in Höhe von 562 Euro,
von 100 in Höhe von 631 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 24 Euro,
von 70 und 80 um 30 Euro,
von mindestens 90 um 37 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 72 Euro,
Stufe II 150 Euro,
Stufe III 224 Euro,
Stufe IV 299 Euro,
Stufe V 373 Euro,
Stufe VI 449 Euro.“

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 123 Euro,
von 40 in Höhe von 168 Euro,
von 50 in Höhe von 226 Euro,
von 60 in Höhe von 286 Euro,
von 70 in Höhe von 396 Euro,
von 80 in Höhe von 479 Euro,
von 90 in Höhe von 576 Euro,
von 100 in Höhe von 646 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 25 Euro,
von 70 und 80 um 31 Euro,
von mindestens 90 um 38 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 74 Euro,
Stufe II 154 Euro,
Stufe III 229 Euro,
Stufe IV 306 Euro,
Stufe V 382 Euro,
Stufe VI 460 Euro.“

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 124 Euro,
von 40 in Höhe von 170 Euro,
von 50 in Höhe von 228 Euro,
von 60 in Höhe von 289 Euro,
von 70 in Höhe von 400 Euro,
von 80 in Höhe von 484 Euro,
von 90 in Höhe von 582 Euro,
von 100 in Höhe von 652 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 25 Euro,
von 70 und 80 um 31 Euro,
von mindestens 90 um 38 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 75 Euro,
Stufe II 156 Euro,
Stufe III 231 Euro,
Stufe IV 309 Euro,
Stufe V 386 Euro,
Stufe VI 465 Euro.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 127 Euro,
von 40 in Höhe von 174 Euro,
von 50 in Höhe von 233 Euro,
von 60 in Höhe von 295 Euro,
von 70 in Höhe von 400 Euro,
von 80 in Höhe von 495 Euro,
von 90 in Höhe von 595 Euro,
von 100 in Höhe von 666 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 26 Euro,
von 70 und 80 um 32 Euro,
von mindestens 90 um 39 Euro.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 77 Euro,
Stufe II 159 Euro,
Stufe III 236 Euro,
Stufe IV 316 Euro,
Stufe V 394 Euro,
Stufe VI 475 Euro.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 127 Euro,
von 40 in Höhe von 174 Euro,
von 50 in Höhe von 234 Euro,
von 60 in Höhe von 296 Euro,
von 70 in Höhe von 410 Euro,
von 80 in Höhe von 496 Euro,
von 90 in Höhe von 596 Euro,
von 100 in Höhe von 668 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 26 Euro,

von 70 und 80 um 32 Euro,
von mindestens 90 um 39 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 77 Euro,
Stufe II 159 Euro,
Stufe III 237 Euro,
Stufe IV 317 Euro,
Stufe V 395 Euro,
Stufe VI 476 Euro.“

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 129 Euro,
von 40 in Höhe von 177 Euro,
von 50 in Höhe von 238 Euro,
von 60 in Höhe von 301 Euro,
von 70 in Höhe von 417 Euro,
von 80 in Höhe von 504 Euro,
von 90 in Höhe von 606 Euro,
von 100 in Höhe von 679 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 26 Euro,
von 70 und 80 um 33 Euro,
von mindestens 90 um 40 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 78 Euro,
Stufe II 162 Euro,
Stufe III 241 Euro,
Stufe IV 322 Euro,
Stufe V 402 Euro,
Stufe VI 484 Euro.“

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 30 in Höhe von 132 Euro,
von 40 in Höhe von 181 Euro,
von 50 in Höhe von 243 Euro,
von 60 in Höhe von 307 Euro,
von 70 in Höhe von 426 Euro,
von 80 in Höhe von 515 Euro,
von 90 in Höhe von 619 Euro,
von 100 in Höhe von 693 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 und 60 um 27 Euro,
von 70 und 80 um 34 Euro,
von mindestens 90 um 41 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 80 Euro,
Stufe II 165 Euro,
Stufe III 246 Euro,
Stufe IV 329 Euro,
Stufe V 410 Euro,
Stufe VI 494 Euro.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 138 Euro,
von 40 in Höhe von 189 Euro,
von 50 in Höhe von 253 Euro,
von 60 in Höhe von 320 Euro,
von 70 in Höhe von 444 Euro,
von 80 in Höhe von 537 Euro,
von 90 in Höhe von 645 Euro,
von 100 in Höhe von 722 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60 um 28 Euro,
von 70 und 80 um 35 Euro,
von mindestens 90 um 43 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 83 Euro,
Stufe II 172 Euro,
Stufe III 256 Euro,
Stufe IV 343 Euro,
Stufe V 427 Euro,
Stufe VI 515 Euro.“

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 141 Euro,
von 40 in Höhe von 193 Euro,
von 50 in Höhe von 258 Euro,
von 60 in Höhe von 326 Euro,
von 70 in Höhe von 452 Euro,
von 80 in Höhe von 547 Euro,
von 90 in Höhe von 657 Euro,
von 100 in Höhe von 736 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60 um 29 Euro,
von 70 und 80 um 36 Euro,
von mindestens 90 um 44 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesund-

heitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 85 Euro,
Stufe II 175 Euro,
Stufe III 261 Euro,
Stufe IV 350 Euro,
Stufe V 435 Euro,
Stufe VI 525 Euro.“

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 146 Euro,
von 40 in Höhe von 199 Euro,
von 50 in Höhe von 266 Euro,
von 60 in Höhe von 337 Euro,
von 70 in Höhe von 467 Euro,
von 80 in Höhe von 565 Euro,
von 90 in Höhe von 678 Euro,
von 100 in Höhe von 760 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um 30 Euro,
von 70 und 80 um 37 Euro,
von mindestens 90 um 45 Euro.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 88 Euro,
Stufe II 181 Euro,
Stufe III 269 Euro,
Stufe IV 361 Euro,
Stufe V 449 Euro,
Stufe VI 542 Euro.“

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 in Höhe von 151 Euro,
von 40 in Höhe von 205 Euro,
von 50 in Höhe von 274 Euro,
von 60 in Höhe von 348 Euro,
von 70 in Höhe von 482 Euro,
von 80 in Höhe von 583 Euro,
von 90 in Höhe von 700 Euro,
von 100 in Höhe von 784 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um 31 Euro,
von 70 und 80 um 38 Euro,
von mindestens 90 um 46 Euro.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 91 Euro,

§ 32

(1) Schwerbeschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustands oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
 von 50 oder 60 499 Euro,
 von 70 oder 80 603 Euro,
 von 90 724 Euro,
 von 100 811 Euro.⁷¹

Stufe II 187 Euro,
 Stufe III 278 Euro,
 Stufe IV 372 Euro,
 Stufe V 463 Euro,
 Stufe VI 559 Euro.“

71 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 um 50 vom Hundert 100 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert 100 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert 120 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert 150 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert 180 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit 200 Deutsche Mark.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 um 50 vom Hundert 110 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert 110 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert 140 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert 170 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert 210 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit 240 Deutsche Mark.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 um 50 vom Hundert 120 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert 120 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert 165 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert 200 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert 240 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit 270 Deutsche Mark.“

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 um 50 vom Hundert 139 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert 139 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert 191 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert 232 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert 278 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 313 Deutsche Mark.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 147 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 147 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 202 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 245 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 293 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 330 Deutsche Mark.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 156 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 156 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 215 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 260 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 311 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 351 Deutsche Mark.“

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 171 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 171 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 235 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 285 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 341 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 384 Deutsche Mark.“

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 428 Deutsche Mark.“

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 211 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 476 Deutsche Mark.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 234 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 234 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 323 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 392 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 470 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 529 Deutsche Mark.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 260 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 260 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 359 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 435 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 522 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 587 Deutsche Mark.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 286 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 395 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 478 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 574 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 645 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 342 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 473 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 686 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.“

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 357 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 494 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 717 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 806 Deutsche Mark.“

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 362 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 500 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 606 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 726 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 817 Deutsche Mark.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 829 Deutsche Mark.“

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 375 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 847 Deutsche Mark.“

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50, 60 oder 70 vom Hundert 518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 847 Deutsche Mark.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50, 60 oder 70 vom Hundert 534 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 647 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 775 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 873 Deutsche Mark.“

01.01.1989.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50, 60 oder 70 vom Hundert 550 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 899 Deutsche Mark.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat die Vorschrift neu
gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 550 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 666 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 798 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 899 Deutsche Mark.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 563 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 921 Deutsche Mark.“

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 581 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 704 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 843 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 950 Deutsche Mark.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 2 neu gefasst.
Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 610 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 998 Deutsche Mark.“

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 629 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 762 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 912 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 028 Deutsche Mark.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 657 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 796 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 953 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 074 Deutsche Mark.“

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 677 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 820 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 982 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 107 Deutsche Mark.“

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 679 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 110 Deutsche Mark.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 682 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 826 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 990 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 115 Deutsche Mark.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 692 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 838 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 1 005 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 131 Deutsche Mark.“

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 694 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 840 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 1 007 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 1 134 Deutsche Mark.“

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 oder 60 vom Hundert 703 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert 851 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 1 020 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 1 149 Deutsche Mark.“

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert 707 Deutsche Mark, um 70 oder 80 vom Hundert 856 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert 1 026 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit 1 156 Deutsche Mark.“

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert 721 Deutsche Mark, um 70 oder 80 vom Hundert 872 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert 1 046 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit 1 178 Deutsche Mark.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert 377 Euro, um 70 oder 80 vom Hundert 456 Euro, um 90 vom Hundert 547 Euro, bei Erwerbsunfähigkeit 615 Euro.“

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert 381 Euro, um 70 oder 80 vom Hundert 461 Euro, um 90 vom Hundert 553 Euro, bei Erwerbsunfähigkeit 621 Euro.“

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 vom Hundert 383 Euro, um 70 oder 80 vom Hundert 463 Euro, um 90 vom Hundert 556 Euro, bei Erwerbsunfähigkeit 624 Euro.“

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder 60 383 Euro, von 70 oder 80 463 Euro, von 90 556 Euro, von 100 624 Euro.“

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder 60 387 Euro, von 70 oder 80 468 Euro, von 90 562 Euro, von 100 631 Euro.“

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder 60 396 Euro, von 70 oder 80 479 Euro,

von 90 576 Euro,
von 100 646 Euro.“

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 400 Euro,
von 70 oder 80 484 Euro,
von 90 582 Euro,
von 100 652 Euro.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 409 Euro,
von 70 oder 80 495 Euro,
von 90 595 Euro,
von 100 666 Euro.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 410 Euro,
von 70 oder 80 496 Euro,
von 90 596 Euro,
von 100 668 Euro.“

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 417 Euro,
von 70 oder 80 504 Euro,
von 90 606 Euro,
von 100 679 Euro.“

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 426 Euro,
von 70 oder 80 515 Euro,
von 90 619 Euro,
von 100 693 Euro.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 444 Euro,
von 70 oder 80 537 Euro,
von 90 645 Euro,
von 100 722 Euro.“

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 452 Euro,
von 70 oder 80 547 Euro,
von 90 657 Euro,
von 100 736 Euro.“

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
von 50 oder 60 467 Euro,

§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert des Bemessungsbetrags von 34 561 Euro, jeweils auf volle Euro aufgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
- b) dem Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des in Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags, aufgerundet auf volle Euro (Einkommensgrenze); diese Einkommensgrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.

(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bemessen sind. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls vom Zeitpunkt einer Anpassung der Leistung an erhöht um den Vomhundertsatz, um den der Bemessungsbetrag zuletzt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 angepaßt worden ist. Zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 zählt auch Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Höhe des jeweils gezahlten Betrags, der den jeweils maßgeblichen Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt. Das für einen Lebensmonat zustehende und gezahlte Elterngeld ist in dem Kalendermonat vollständig anzurechnen, in dem der Beginn des Lebensmonats liegt.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist es unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 4 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Bruttoeinkommen zu ermitteln ist.

von 70 oder 80 565 Euro,
 von 90 678 Euro,
 von 100 760 Euro.“

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen
 von 50 oder 60 482 Euro,
 von 70 oder 80 583 Euro,
 von 90 700 Euro,
 von 100 784 Euro.“

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen nach Absatz 1 zu erlassen. Die anzurechnenden Beträge sind in einer Tabelle anzugeben, die für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in 200 Stufen gegliedert ist; die ermittelten Werte gelten auch für die übrigen Beschädigtengruppen. Der jeweilige Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, ist zu ermitteln, indem die Stufenzahl mit dem zweihundertsten Teil des um den Freibetrag (Absatz 1 Buchstabe a) verminderten Betrags nach Absatz 1 Buchstabe b multipliziert und dem auf volle Euro abgerundeten Produkt der Freibetrag hinzugerechnet wird. Der jeder Stufe zugeordnete Betrag des anzurechnenden Einkommens ist zu ermitteln, indem die jeweilige Stufenzahl mit dem zweihundertsten Teil des Betrags der vollen Ausgleichsrente für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 multipliziert und das Produkt auf volle Euro abgerundet wird. In der Rechtsverordnung kann ferner Näheres über die Anwendung der Tabelle bestimmt und können die jeweils zustehenden Beträge der Ausgleichsrente angegeben werden.⁷²

72 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.

(2) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, soweit sie monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag fünf Zehntel übersteigen; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 25 vom Hundert außer Absatz, mindestens jedoch monatlich 50 Deutsche Mark.

(3) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III stets die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 2 nicht gezahlt wird.

(4) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Anzurechnendes Einkommen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen (Nettoeinkommen), vermindert um die in Absatz 2 festgesetzten Freibeträge.

(2) Anrechnungsfrei bleiben

1. bei Einkünften aus

a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,

b) Land- und Forstwirtschaft,

c) Gewerbebetrieb,

d) selbständiger Arbeit und

bei Krankengeld, Haushaltsgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnlichen Leistungen

monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert,

2. bei den übrigen Einkünften

monatlich 50 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 30 vom Hundert

des Nettoeinkommens.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 2 „Hausgeld,“ nach „Krankengeld,“ gestrichen.

01.10.1974.—§ 27 Nr. 20 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) hat in Abs. 2 „Einkommensausgleich,“ nach „Übergangsgeld,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert der für das laufende Kalenderjahr bestimmten allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 und § 1256 Abs. 1 Buchstabe a RVO), jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
- b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der nach Buchstabe a für maßgebend erklärten allgemeinen Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben (Einkommengrenze); diese Einkommengrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.“

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „16 535 Deutsche Mark“ durch „18 370 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „18 370 Deutsche Mark“ durch „20 391 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „20 391 Deutsche Mark“ durch „22 410 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „22 410 Deutsche Mark“ durch „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“ durch „26 788 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 12 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus
- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
 - b) Land- und Forstwirtschaft,
 - c) Gewerbebetrieb,
 - d) selbständiger Arbeit sowie

Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnliche Leistungen.“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „26 788 Deutsche Mark“ durch „28 001 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 25 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , , sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind“ am Ende eingefügt.

- 01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „28 001 Deutsche Mark“ durch „28 953 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „28 953 Deutsche Mark“ durch „29 822 Deutsche Mark“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „100 Stufen“ durch „200 Stufen“ und in Abs. 6 Satz 3 und 4 jeweils „einem Hunderstel“ durch „dem zweihundertsten Teil“ ersetzt.
- 01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „29 822 Deutsche Mark“ durch „30 687 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „30 687 Deutsche Mark“ durch „31 853 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „31 853 Deutsche Mark“ durch „32 809 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.01.1989.—Artikel 37 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 4 „oder 4“ nach „Abs. 3“ eingefügt.
- 01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „32 809 Deutsche Mark“ durch „33 793 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 4 „Abs. 3 oder 4“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- 01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „33 793 Deutsche Mark“ durch „34 841 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „34 481 Deutsche Mark“ durch „36 479 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.01.1992.—Artikel 39 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 2 Satz 2 „erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung“ durch „vom Zeitpunkt einer Anpassung der Leistung an erhöht um den Vomhundertsatz, um den der Bemessungsbetrag zuletzt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „36 479 Deutsche Mark“ durch „38 704 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „38 704 Deutsche Mark“ durch „40 833 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „40 833 Deutsche Mark“ durch „42 017 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „42 017 Deutsche Mark“ durch „42 941 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „42 941 Deutsche Mark“ durch „44 401 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.01.1998.—Artikel 72 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitsförderungsgesetz“ durch „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- 01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „44 401 Deutsche Mark“ durch „45 156 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „45 156 Deutsche Mark“ durch „45 698 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „45 698 Deutsche Mark“ durch „46 429 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „46 429 Deutsche Mark“ durch „47 822 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „47 822 Deutsche Mark“ durch „48 492 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 6 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- 01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „48 492 Deutsche Mark“ durch „25 270 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „25 270 Euro“ durch „25 692 Euro“ ersetzt.

§ 33a

(1) Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten oder Lebenspartner einen Zuschlag von 91 Euro monatlich. Den Zuschlag erhalten auch Schwerbeschädigte, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie im eigenen Haushalt für ein Kind im Sinne des § 33b Abs. 1 Satz 1 und der Absätze 2 bis 4 sorgen. Steht keine Ausgleichsrente zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente geführt hat.
- b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

01.07.2005.—Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2005 (BGBl. I S. 1727) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „25 692 Euro“ durch „25 723 Euro“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „25 723 Euro“ durch „25 975 Euro“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch „Euro aufgerundet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b „erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch „Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und „abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben“ durch „aufgerundet auf volle Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „den erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch „Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Deutsche Mark“ nach „unten“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „des erwerbsunfähigen Beschädigten“ durch „für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und „Deutsche Mark nach unten“ durch „Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „25 975 Euro“ durch „26 339 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „26 339 Euro“ durch „26 887 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „26 887 Euro“ durch „27 721 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „27 721 Euro“ durch „28 539 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „28 539 Euro“ durch „28 967 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „28 967 Euro“ durch „29 367 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „29 367 Euro“ durch „29 978 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „29 978 Euro“ durch „31 111 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „31 111 Euro“ durch „31 752 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „31 752 Euro“ durch „32 682 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „32 682 Euro“ durch „33 463 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „33 463 Euro“ durch „34 561 Euro“ ersetzt.

(2) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 4 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.⁷³

73 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Auf ihn ist das Nettoeinkommen anzurechnen, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt. Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3).“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Der Zuschlag ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt. Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Satz 1 „30 Deutsche Mark“ durch „35 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Satz 1 „35 Deutsche Mark“ durch „37 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Satz 1 „37 Deutsche Mark“ durch „39 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 39 Deutsche Mark monatlich. Den Zuschlag erhalten auch Schwerbeschädigte, deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie im eigenen Haushalt für ein Kind im Sinne des § 33b Abs. 2 bis 4 sorgen. Steht keine Ausgleichsrente zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente geführt hat.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag.“

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 Satz 1 „43 Deutsche Mark“ durch „48 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 1 Satz 1 „48 Deutsche Mark“ durch „53 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 1 „53 Deutsche Mark“ durch „59 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 Satz 1 „59 Deutsche Mark“ durch „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 „65 Deutsche Mark“ durch „71 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 1 „von 71 Deutsche Mark“ durch „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 1 Satz 1 „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80 Deutsche Mark“ durch „von 85 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 1 „85 Deutsche Mark“ durch „89 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 Satz 1 „89 Deutsche Mark“ durch „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

28.06.1985.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 1 „90 Deutsche Mark“ durch „91 Deutsche Mark“ ersetzt.

- 01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 1 „91 Deutsche Mark“ durch „93 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 Satz 1 „93 Deutsche Mark“ durch „96 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Satz 1 „96 Deutsche Mark“ durch „99 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 Satz 1 „99 Deutsche Mark“ durch „101 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- 01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Satz 1 „101 Deutsche Mark“ durch „104 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1 „104 Deutsche Mark“ durch „109 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Satz 1 „109 Deutsche Mark“ durch „112 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 Satz 1 „112 Deutsche Mark“ durch „117 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 Satz 1 „117 Deutsche Mark“ durch „121 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 Satz 1 „121 Deutsche Mark“ durch „122 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 Satz 1 „122 Deutsche Mark“ durch „124 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 „124 Deutsche Mark“ durch „126 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 Satz 1 „126 Deutsche Mark“ durch „127 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 Satz 1 „127 Deutsche Mark“ durch „129 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.08.2001.—Artikel 3 § 44 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.
Artikel 3 § 44 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.
- 01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1 und der Absätze 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.
- 01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 Satz 1 „129 Deutsche Mark“ durch „67 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 Satz 1 „67 Euro“ durch „68 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 Satz 1 „68 Euro“ durch „69 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 Satz 1 „69 Euro“ durch „71 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 Satz 1 „71 Euro“ durch „72 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 Satz 1 „72 Euro“ durch „74 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 Satz 1 „74 Euro“ durch „75 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 Satz 1 „75 Euro“ durch „77 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 1 „77 Euro“ durch „80 Euro“ ersetzt.

§ 33b

(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag. Das gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht oder nach dem Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag zusteht.

(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stiefkinder oder Kinder des Lebenspartners. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

(3) Erfüllen mehrere Beschädigte für dasselbe Kind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, ist der Kinderzuschlag nur einmal zu gewähren. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der das Kind überwiegend unterhält. Unterhält keiner der Beschädigten das Kind überwiegend, wird § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes angewandt.

(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind zu gewähren, das

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist,
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von in der Regel höchstens sieben Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einem dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, es zu unterhalten.

Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes oder § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend. Hatte ein Kind, das bei Vollendung des 27. Lebensjahres körperlich, geistig oder seelisch behindert war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist der Kinderzuschlag erneut zu gewähren, wenn und solange es wegen desselben körperlichen oder geistigen Gebrechens erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflcht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 Satz 1 „80 Euro“ durch „82 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Satz 1 „82 Euro“ durch „85 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 Satz 1 „85 Euro“ durch „88 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 Satz 1 „88 Euro“ durch „91 Euro“ ersetzt.

27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Satz 5 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer dieses Dienstes oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 7 des Bundeskindergeldgesetzes gilt entsprechend. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergelds zu gewähren. Der Zuschlag ist um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu gewähren sind, zu kürzen. Steht keine Ausgleichsrente und kein Zuschlag nach § 33a zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente und des Zuschlags nach § 33a geführt hat.
- b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 3 Buchstabe a anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen.

(6) Bei Empfängern einer Pflegezulage ist, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 4 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht, Absatz 5 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Für jedes Kind, für das ihnen nach Absatz 1 kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergelds, das für das erste Kind vorgesehen ist.

(7) Steht die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes nicht dem Beschädigten zu, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlung des Kinderzuschlags an sich beantragen. Ist das Kind volljährig, so kann es die Zahlung an sich selbst beantragen.⁷⁴

74 ÄNDERUNGEN

23.07.1961.—§ 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen.“

01.01.1964.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert, Abs. 4 durch Abs. 5 ersetzt, Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt. Abs. 4 lautet:

„(4) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen ist. Auf ihn sind anzurechnen,

- a) Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,
- b) anteilmäßig das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt und nicht bereits auf den Zuschlag nach § 33a angerechnet worden ist.

Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3).“

01.04.1964.—§ 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) hat Buchstabe b in Abs. 4 in Buchstabe c unnummeriert und Abs. 4 Buchstabe b eingefügt.

01.07.1964.—§ 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautet:

„5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu zahlen, das

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
- c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert,

Im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu zahlen.

(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte Kind vorgesehen ist. Der Zuschlag ist zu mindern

- a) um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,
- b) um das anzurechnende Einkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt, und soweit es nicht bereits zu einer Minderung des Zuschlags nach § 33a geführt hat.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 2 Buchstabe b anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Empfänger einer Pflegezulage.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre.“

01.06.1970.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) hat in Abs. 4 Satz 2 „unverheiratetes“ nach „ein“ gestrichen und in Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c „ , über die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten“ am Ende eingefügt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. uneheliche Kinder, jedoch vom männlichen Beschädigten nur, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist.“

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 5 Satz 3 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 4 Satz 5 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2656) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag.“

Artikel 26 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , das für das dritte Kind vorgesehen ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 26 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.“

01.07.1976.—Artikel 24 § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 6 in Nr. 5 unnummeriert. Nr. 5 lautete:

„5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist,“.

01.01.1982.—§ 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 4 Satz 6 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.01.1983.—Artikel 25 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 25 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „18. Lebensjahrs“ durch „16. Lebensjahrs“ ersetzt.

Artikel 25 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 8 eingefügt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat Satz 8 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1982 Kinderzuschlag bezogen haben, ist Absatz 4 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1983 weiter anzuwenden.“

28.06.1985.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als Kinder gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. in den Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stiefkinder,
5. nichteheliche Kinder, vom männlichen Beschädigten jedoch nur, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist.

Beschädigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 einen Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis nicht vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird auf Antrag geleistet. Sofern über einen Anspruch auf Kinderzuschlag für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 noch nicht bindend entschieden ist, gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2“ durch „in der in § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Rangfolge“ ersetzt.

08.07.1989.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 4 Satz 3 „und 3“ durch „bis 6“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 6 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 44 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Kinder des Lebenspartners“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Unterhält keiner der Beschädigten das Kind überwiegend, erhält derjenige den Kinderzuschlag, der in der in § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Rangfolge dem anderen vorgeht.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des 16. Lebensjahrs für ein Kind zu gewähren, das

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,

§ 34

- b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,
- c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahrs außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des 27. Lebensjahrs hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, es zu unterhalten.

Bei der Anwendung des Satzes 2 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend. Hatte ein Kind, das bei Vollendung des 27. Lebensjahrs körperlich oder geistig gebrechlich war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist der Kinderzuschlag erneut zu gewähren, wenn und solange es wegen desselben körperlichen oder geistigen Gebrechens erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Satz 5 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.“

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

- „d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „höchstens vier“ durch „in der Regel höchstens sieben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

- „d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“

01.01.2012.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 4 Satz 3 jeweils „bis 10“ durch „und 3“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4a Nr. 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

- „d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. L 117 vom 18.5. 2000, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ‚weltwärts‘ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BANz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leistet oder“.

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahrs bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 32 Abs. 2; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß.

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Lehrlingsvergütung bis zu 77 Euro monatlich bleibt unberücksichtigt.⁷⁵

Pflegezulage

§ 35

(1) Solange Beschädigte infolge der Schädigung hilflos sind, wird eine Pflegezulage von 342 Euro (Stufe I) monatlich gezahlt. Hilflos im Sinne des Satzes 1 sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 584, 832, 1 068, 1 386 oder 1 706 Euro (Stufen II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Verordnung zu § 30 Abs. 17 aufgestellten Grundsätze maßgebend. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Hirnbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I.

(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Leben Beschädigte mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass sie nur ein Viertel der von ihnen aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen haben und ihnen mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder ein Elternteil von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe V neben den Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leisten. Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass den Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt.

(3) Während einer stationären Behandlung wird die Pflegezulage nach den Absätzen 1 und 2 Empfängern von Pflegezulage nach den Stufen I und II bis zum Ende des ersten, den übrigen Empfängern von Pflegezulage bis zum Ablauf des zwölften auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats weitergezahlt.

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 Satz 2 „40 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 2 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 2 Satz 2 „150 Deutsche Mark“ durch „77 Euro“ ersetzt.

(4) Über den in Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus wird die Pflegezulage während einer stationären Behandlung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Entlassung nur weitergezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte erhalten ein Viertel der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder der Elternteil bis zum Beginn der stationären Behandlung zumindest einen Teil der Pflege wahrgenommen hat. Daneben wird die Pflegezulage in Höhe der Kosten weitergezahlt, die aufgrund eines Pflegevertrages entstehen, es sei denn, die Kosten hätten durch ein den Beschädigten bei Abwägung aller Umstände zuzumutendes Verhalten, insbesondere durch Kündigung des Pflegevertrages, vermieden werden können. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten, soweit eine stärkere Beteiligung der schon bis zum Beginn der stationären Behandlung unentgeltlich tätigen Pflegeperson medizinisch erforderlich ist, abweichend von Satz 2 ausnahmsweise Pflegezulage bis zur vollen Höhe nach Absatz 1, in Fällen des Satzes 3 jedoch nicht über den nach Absatz 2 Satz 2 aus der pauschalen Pflegezulage verbleibenden Betrag hinaus.

(5) Tritt Hilflosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichzeitig mit der Notwendigkeit stationärer Behandlung oder während einer stationären Behandlung ein, besteht für die Zeit vor dem Kalendermonat der Entlassung kein Anspruch auf Pflegezulage. Für diese Zeit wird eine Pflegebeihilfe gezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte, die mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten eine Pflegebeihilfe in Höhe eines Viertels der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I. Soweit eine stärkere Beteiligung der Ehegatten, Lebenspartner oder eines Elternteils oder die Beteiligung einer Person, die den Beschädigten nahesteht, an der Pflege medizinisch erforderlich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Pflegebeihilfe bis zur Höhe der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I gezahlt werden.

(6) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist den Beschädigten von ihren Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Beschädigtengrundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären. Bei der Berechnung der Bezüge der Angehörigen ist auch das Einkommen der Beschädigten zu berücksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise für andere Zwecke, insbesondere die Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist.⁷⁶

76 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 31 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 2 „150, 200, 240 oder 350 Deutsche Mark“ durch „170, 240, 310 oder 400 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel I Nr. 31 lit. a Satz 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage nach Stufe III.“

Artikel I Nr. 31 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 31 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „2“ durch „3“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 1 „100 Deutsche Mark“ durch „115 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „170, 240, 310 oder 400 Deutsche Mark“ durch „195, 270, 355 oder 460 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „30 Deutsche Mark“ durch „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 1 Satz 1 „115 Deutsche Mark“ durch „133 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „195, 275, 355 oder 460 Deutsche Mark“ durch „226, 319, 412 oder 534 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „50 Deutsche Mark“ durch „58 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Satz 1 „133 Deutsche Mark“ durch „140 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „226, 319, 412 oder 534 Deutsche Mark“ durch „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „58 Deutsche Mark“ durch „61 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 1 Satz 1 „140 Deutsche Mark“ durch „149 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark“ durch „253, 358, 462 oder 598 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „61 Deutsche Mark“ durch „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 1 Satz 1 „149 Deutsche Mark“ durch „163 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „253, 358, 462 oder 598 Deutsche Mark“ durch „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „65 Deutsche Mark“ durch „71 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 Satz 1 „163 Deutsche Mark“ durch „182 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ durch „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nicht nur vorübergehenden“ nach „Kosten der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „von 71 Deutsche Mark monatlich“ durch „in Höhe der zustehenden Grundsrente“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 1 Satz 1 „182 Deutsche Mark“ durch „202 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ durch „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse“ nach „ihnen“ eingefügt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 1 „202 Deutsche Mark“ durch „224 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ durch „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 Satz 1 „224 Deutsche Mark“ durch „249 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ durch „424, 599, 774 oder 1 001 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 „249 Deutsche Mark“ durch „274 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „424, 599, 774 oder 1 001 Deutsche Mark“ durch „466, 658, 851 oder 1 100 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 274 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 466, 658, 851 oder 1 100 Deutsche Mark (Stufen II, III, IV und V) zu erhöhen.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]

monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind,“ nach „bedürfen,“ gestrichen.

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 1 „327 Deutsche Mark“ durch „342 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „556, 788, 1 017, 1 316 oder 1 624 Deutsche Mark“ durch „581, 824, 1 063, 1 376 oder 1 698 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 Satz 1 „342 Deutsche Mark“ durch „346 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „581, 824, 1 063, 1 376 oder 1 698 Deutsche Mark“ durch „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 1 „346 Deutsche Mark“ durch „351 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ durch „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 1 „351 Deutsche Mark“ durch „359 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ durch „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 Satz 1 „359 Deutsche Mark“ durch „370 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ durch „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Satz 1 „370 Deutsche Mark“ durch „381 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark“ durch „647, 918, 1 183, 1 533 oder 1 890 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 37 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 3 Satz 1 „Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung“ durch „stationären Behandlung“ ersetzt.

Artikel 37 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautet: „In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird.“

Artikel 37 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautet:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 Satz 1 „381 Deutsche Mark“ durch „390 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „647, 918, 1 183, 1 533 oder 1 890 Deutsche Mark“ durch „663, 940, 1 211, 1 570 oder 1 935 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 390 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 663, 940, 1 211, 1 570 oder 1 935 Deutsche Mark (Stufe II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage, so kann sie angemessen erhöht werden.

(2) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht verschafft werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Anstaltspflege unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der zustehenden Grundrente und den Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.

(3) Während einer stationären Behandlung nach § 11 Abs. 1 und 2, die länger als einen Monat dauert, wird die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden zweiten Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. Dies gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III.

(4) Werden dem Beschädigten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 oder entsprechende Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt, so wird der in § 57 des Fünften

Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Betrag auf die Pflegezulage angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Hilflosigkeit überwiegend auf schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen beruht.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Satz 1 „390 Deutsche Mark“ durch „402 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „663, 940, 1 211, 1 570 oder 1 935 Deutsche Mark“ durch „684, 970, 1 249, 1 620 oder 1 996 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 5 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1 „402 Deutsche Mark“ durch „422 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „684, 970, 1 249, 1 620 oder 1 996 Deutsche Mark“ durch „718, 1 019, 1 312, 1 702 oder 2 097 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Satz 1 „422 Deutsche Mark“ durch „435 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „718, 1 019, 1 312, 1 702 oder 2 097 Deutsche Mark“ durch „740, 1 050, 1 352, 1 754 oder 2 161 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 Satz 1 „435 Deutsche Mark“ durch „454 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „740, 1 050, 1 352, 1 754 oder 2 161 Deutsche Mark“ durch „773, 1 097, 1 412, 1 832 oder 2 257 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) hat in Abs. 3 Satz 1 „in § 57“ durch „von der Krankenkasse gezahlte, höchstens jedoch der in § 57 Abs. 1“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 Satz 1 „454 Deutsche Mark“ durch „468 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „773, 1 097, 1 412, 1 832 oder 2 257 Deutsche Mark“ durch „797, 1 130, 1 455, 1 888 oder 2 326 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1995.—Artikel 9 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 468 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gezahlt.“

Artikel 9 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 bis 7 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Erhält der Beschädigte eine der in den §§ 55 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen unmittelbar nach diesen Vorschriften oder aufgrund des § 11 Abs. 4, wird der von der Krankenkasse gezahlte, höchstens jedoch der in § 57 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Betrag auf die Pflegezulage angerechnet. Dies gilt nicht für die in den §§ 55 und 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, soweit ohne diese Leistungen die Aufwendung des genannten Betrages durch den Beschädigten für eine entsprechende Hilfe zu einer Erhöhung der Pflegezulage nach Absatz 2 führen würde. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Hilflosigkeit überwiegend auf schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen beruht.“

Artikel 9 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 1 Satz 1 „454 Deutsche Mark“ durch „469 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „797, 1 130, 1 455, 1 888 oder 2 326 Deutsche Mark“ durch „799, 1 133, 1 459, 1 893 oder 2 332 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 Satz 1 „469 Deutsche Mark“ durch „471 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „799, 1 133, 1 459, 1 893 oder 2 332 Deutsche Mark“ durch „803, 1 138, 1 466, 1 902 oder 2 343 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 Satz 1 „471 Deutsche Mark“ durch „478 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „803, 1 138, 1 466, 1 902 oder 2 343 Deutsche Mark“ durch „815, 1 155, 1 488, 1 930 oder 2 377 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 1 „478 Deutsche Mark“ durch „479 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „815, 1 155, 1 488, 1 930 oder 2 377 Deutsche Mark“ durch „817, 1 158, 1 491, 1 934 oder 2 382 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 „479 Deutsche Mark“ durch „485 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „817, 1 158, 1 491, 1 934 oder 2 382 Deutsche Mark“ durch „828, 1 173, 1 510, 1 959 oder 2 413 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 Satz 1 „485 Deutsche Mark“ durch „488 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „828, 1 173, 1 510, 1 959 oder 2 413 Deutsche Mark“ durch „833, 1 180, 1 519, 1 971 oder 2 427 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 Satz 1 „488 Deutsche Mark“ durch „497 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 4 „833, 1 180, 1 519, 1 971 oder 2 427 Deutsche Mark“ durch „849, 1 203, 1 548, 2 009 oder 2 473 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 44 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 44 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 und 5 und Abs. 4 Satz 2 jeweils „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und in Abs. 5 Satz 3 und 4 jeweils „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 Satz 1 „497 Deutsche Mark“ durch „259 Euro“ und in Abs. 1 Satz 4 „849, 1 203, 1 548, 2 009 oder 2 473 Deutsche Mark“ durch „443, 628, 808, 1 049 oder 1 291 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 Satz 1 „259 Euro“ durch „262 Euro“ und in Abs. 1 Satz 4 „443, 628, 808, 1 049 oder 1 291 Euro“ durch „448, 635, 816, 1 060 oder 1 304 Euro“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 1 Satz 1 „262 Euro“ durch „263 Euro“ und in Abs. 1 Satz 4 „448, 635, 816, 1 060 oder 1 304 Euro“ durch „450, 638, 820, 1 066 oder 1 311 Euro“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 1 „der“ vor „Beschädigte“ gestrichen und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist der Beschädigte, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 7 „Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte“ durch „Hirnbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, daß er nur ein Viertel der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil eines Pflegezulageempfängers mindestens der Stufe V neben dem Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leistet.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „daß dem“ durch „dass den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „dem“ durch „den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „ihrem Ehegatten, Lebenspartner“ durch „ihren Ehegatten, Lebenspartnern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 4 „Beteiligung des“ durch „Beteiligung der“ und „dem“ durch „den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Einkommen des“ durch „Einkommen der“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 Satz 1 „263 Euro“ durch „266 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „450, 638, 820, 1 066 oder 1 311 Euro“ durch „455, 645, 829, 1 078 oder 1 325 Euro“ ersetzt.

Bestattungsgeld

§ 36

(1) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung, die die Überführung veranlasst hat. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung.

(2) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter während einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten stationären Heilbehandlung nicht an den Schädigungsfolgen, so hat dieje-

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 Satz 1 „266 Euro“ durch „272 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „455, 645, 829, 1 078 oder 1 325 Euro“ durch „466, 661, 849, 1 104 oder 1 357 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 Satz 1 „272 Euro“ durch „275 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „466, 661, 849, 1 104 oder 1 357 Euro“ durch „471, 668, 857, 1 115 oder 1 370 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 Satz 1 „275 Euro“ durch „281 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „471, 668, 857, 1 115 oder 1 370 Euro“ durch „481, 683, 876, 1 139 oder 1 400 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 1 Satz 1 „281 Euro“ durch „282 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „481, 683, 876, 1 139 oder 1 400 Euro“ durch „482, 685, 878, 1 142 oder 1 404 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 Satz 1 „282 Euro“ durch „287 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „482, 685, 878, 1 142 oder 1 404 Euro“ durch „490, 696, 893, 1 161 oder 1 427 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 Satz 1 „287 Euro“ durch „293 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „490, 696, 893, 1 161 oder 1 427 Euro“ durch „500, 711, 912, 1 185 oder 1 457 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 1 „293 Euro“ durch „305 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „500, 711, 912, 1 185 oder 1 457 Euro“ durch „521, 741, 951, 1 235 oder 1 519 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 Satz 1 „305 Euro“ durch „311 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 „521, 741, 951, 1 235 oder 1 519 Euro“ durch „531, 755, 969, 1 258 oder 1 548 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Satz 1 „311 Euro“ durch „321 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „531, 755, 969, 1 258 oder 1 548 Euro“ durch „548, 779, 1 000, 1 299 oder 1 598 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 Satz 1 „321 Euro“ durch „331 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „548, 779, 1 000, 1 299 oder 1 598 Euro“ durch „565, 804, 1 032, 1 340 oder 1 649 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 Satz 1 „331 Euro“ durch „342 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 4 „565, 804, 1 032, 1 340 oder 1 649 Euro“ durch „584, 832, 1 068, 1 386 oder 1 706 Euro“ ersetzt.

nige Person einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung, die die Überführung veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat.

(4) Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so wird ein Bestattungsgeld in Höhe von mindestens 1 958 Euro gezahlt. Hier- von werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuss nicht ausgezahlt.

(5) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Tod Schädigungsfolge ist, wenn eine Beschädigte oder ein Beschädigter an einer Gesundheitsstörung stirbt, die als Schädigungsfolge anerkannt ist.

(6) Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter, ohne dass der Tod Schädigungsfolge ist, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung bis zur Höhe von 982 Euro. Lagen die Bestattungskosten unter 982 Euro, so wird der Überschuss als Bestattungsgeld gezahlt. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Auf das Bestattungsgeld werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Erstattung der Kosten der Bestattung erbracht werden.⁷⁷

77 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „500 Deutsche Mark“ durch „750 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 3 „rechtsverbindlich“ vor „anerkannt“ eingefügt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 2 Satz 3 „Pflegeeltern und“ durch „Pflegeeltern, die Enkel,“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „750 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „1 000 Deutsche Mark“ durch „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 000 Deutsche Mark“ durch „2 043 Deutsche Mark“ und „die Hälfte dieses Betrags“ durch „1 022 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 000 Deutsche Mark“ durch „2 043 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 043 Deutsche Mark“ durch „2 105 Deutsche Mark“ und „1 022 Deutsche Mark“ durch „1 053 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 043 Deutsche Mark“ durch „2 105 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 105 Deutsche Mark“ durch „2 168 Deutsche Mark“ und „1 053 Deutsche Mark“ durch „1 085 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 105 Deutsche Mark“ durch „2 168 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 168 Deutsche Mark“ durch „2220 Deutsche Mark“ und „1 085 Deutsche Mark“ durch „1 111 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 168 Deutsche Mark“ durch „2 220 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 220 Deutsche Mark“ durch „2 290 Deutsche Mark“ und „1 111 Deutsche Mark“ durch „1 146 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 220 Deutsche Mark“ durch „2 290 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 290 Deutsche Mark“ durch „2 405 Deutsche Mark“ und „1 146 Deutsche Mark“ durch „1 204 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 290 Deutsche Mark“ durch „2 405 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 405 Deutsche Mark“ durch „2 478 Deutsche Mark“ und „1 204 Deutsche Mark“ durch „1 241 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 405 Deutsche Mark“ durch „2 478 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 478 Deutsche Mark“ durch „2 588 Deutsche Mark“ und „1 241 Deutsche Mark“ durch „1 296 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 478 Deutsche Mark“ durch „2 588 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 588 Deutsche Mark“ durch „2 667 Deutsche Mark“ und „1 296 Deutsche Mark“ durch „1 336 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 588 Deutsche Mark“ durch „2 667 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 667 Deutsche Mark“ durch „2 674 Deutsche Mark“ und „1 336 Deutsche Mark“ durch „1 340 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 667 Deutsche Mark“ durch „2 674 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 674 Deutsche Mark“ durch „2 687 Deutsche Mark“ und „1 340 Deutsche Mark“ durch „1 346 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 674 Deutsche Mark“ durch „2 687 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 687 Deutsche Mark“ durch „2 727 Deutsche Mark“ und „1 346 Deutsche Mark“ durch „1 366 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 687 Deutsche Mark“ durch „2 727 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 727 Deutsche Mark“ durch „2 733 Deutsche Mark“ und „1 366 Deutsche Mark“ durch „1 369 Deutsche Mark“ sowie „2 727 Deutsche Mark“ durch „2 733 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 733 Deutsche Mark“ durch „2 769 Deutsche Mark“ und „1 369 Deutsche Mark“ durch „1 387 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 733 Deutsche Mark“ durch „2 769 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 769 Deutsche Mark“ durch „2 786 Deutsche Mark“ und „1 387 Deutsche Mark“ durch „1 395 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 769 Deutsche Mark“ durch „2 786 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 786 Deutsche Mark“ durch „2 839 Deutsche Mark“ und „1 395 Deutsche Mark“ durch „1 422 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 „2 786 Deutsche Mark“ durch „2 839 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 44 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 3 „der Lebenspartner,“ nach „Ehegatte,“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 Satz 2 „2 839 Deutsche Mark“ durch „1 483 Euro“ und „1 422 Deutsche Mark“ durch „743 Euro“ sowie in Abs. 3 „2 839 Deutsche Mark“ durch „1 483 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 483 Euro“ durch „1 498 Euro“ und „743 Euro“ durch „751 Euro“ sowie in Abs. 3 „1 483 Euro“ durch „1 498 Euro“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 498 Euro“ durch „1 506 Euro“ und „751 Euro“ durch „755 Euro“ sowie in Abs. 3 „1 498 Euro“ durch „1 506 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 506 Euro“ durch „1 523 Euro“ und „755 Euro“ durch „763 Euro“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 506 Euro“ durch „1 523 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 523 Euro“ durch „1 560 Euro“ und „763 Euro“ durch „781 Euro“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 523 Euro“ durch „1 560 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 560 Euro“ durch „1 575 Euro“ und „781 Euro“ durch „789 Euro“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 560 Euro“ durch „1 575 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 575 Euro“ durch „1 609 Euro“ und „789 Euro“ durch „806 Euro“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 575 Euro“ durch „1 609 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 609 Euro“ durch „1 613 Euro“ und „806 Euro“ durch „808 Euro“ ersetzt.

Sterbegeld⁷⁸§ 37⁷⁹

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 609 Euro“ durch „1 613 Euro“ ersetzt.
 01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 613 Euro“ durch „1 640 Euro“ und „808 Euro“ durch „821 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 613 Euro“ durch „1 640 Euro“ ersetzt.
 01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 640 Euro“ durch „1 674 Euro“ und „821 Euro“ durch „838 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 640 Euro“ durch „1 674 Euro“ ersetzt.
 01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 674 Euro“ durch „1 745 Euro“ und „838 Euro“ durch „874 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 674 Euro“ durch „1 745 Euro“ ersetzt.
 01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 Satz 2 „1 745 Euro“ durch „1 778 Euro“ und „874 Euro“ durch „891 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „1 745 Euro“ durch „1 778 Euro“ ersetzt.
 01.07.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beim Tod eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 1 778 Euro, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst 891 Euro. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Das gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu 1 778 Euro zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind.

(4) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für denselben Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind die notwendigen Kosten für die Leichenüberführung dem zu erstatten, der sie getragen hat. Das gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten stationären Heilbehandlung nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen dem zu erstatten, der sie getragen hat.“

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 6 Satz 1 „920 Euro“ durch „949 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 2 „920 Euro“ durch „949 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 4 Satz 1 „1 893 Euro“ durch „1 958 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 1 „949 Euro“ durch „982 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 2 „949 Euro“ durch „982 Euro“ ersetzt.

78 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Bezüge für das Sterbevierteljahr“.

79 ÄNDERUNGEN

Hinterbliebenenrente

§ 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Begründung der Lebenspartnerschaft war, der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 30 bis 35 zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern und die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Kinderzuschläge sind jedoch den Kindern zu zahlen, für die sie bestimmt waren oder bestimmt gewesen wären.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so können diesen die Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt werden, wenn er sie unterhalten hat. Andere Personen können die Bezüge für das Sterbevierteljahr nur erhalten, wenn sie die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt haben.“

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 2 Satz 1 „die Enkel,“ nach „Pflegeeltern,“ eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 6“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beim Tod eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld in vorstehender Rangfolge dem zu zahlen, den der Verstorbene unterhalten hat.

(3) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, kann das Sterbegeld dem gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.“

(3) Ein hinterbliebener Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Versorgung, wenn eine Witwe, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Beschädigten verheiratet war, Anspruch auf eine Witwenversorgung hat.⁸⁰

§ 39

Ein Hinterbliebener, der eine gesundheitliche Schädigung erleidet, die durch einen Unfall herbeigeführt wird

- a) auf dem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um zum Zwecke der Rehabilitation (§ 10 Abs. 4 Satz 2) eine stationäre Behandlungsmaßnahme der Krankenbehandlung oder stationäre berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern dieses Erscheinen angeordnet ist, oder
- b) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung wie ein Beschädigter. § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.⁸¹

§ 40

Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner erhält eine Grundrente von 488 Euro monatlich.⁸²

80 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Witwer,“ nach „Witwe,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.“

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 „der hinterbliebene Lebenspartner,“ nach „Witwe,“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Witwe hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.“

Artikel 4 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

81 QUELLE

01.10.1974.—§ 27 Nr. 21 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) hat die Vorschrift eingefügt.

82 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 34 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat „100 Deutsche Mark“ durch „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat „120 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat „150 Deutsche Mark“ durch „188 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat „188 Deutsche Mark“ durch „198 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat „198 Deutsche Mark“ durch „210 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat „210 Deutsche Mark“ durch „230 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat „230 Deutsche Mark“ durch „256 Deutsche Mark“ ersetzt.

- 01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat „256 Deutsche Mark“ durch „285 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat „285 Deutsche Mark“ durch „317 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat „317 Deutsche Mark“ durch „352 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat „352 Deutsche Mark“ durch „387 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
 „Die Witwe erhält eine Grundrente von 387 Deutsche Mark monatlich.“
- 01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat „ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437 Deutsche Mark“ durch „von 462 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat „462 Deutsche Mark“ durch „483 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat „483 Deutsche Mark“ durch „489 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat „489 Deutsche Mark“ durch „496 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat „496 Deutsche Mark“ durch „507 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat „507 Deutsche Mark“ durch „522 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat „522 Deutsche Mark“ durch „538 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat „538 Deutsche Mark“ durch „551 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat „551 Deutsche Mark“ durch „568 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat „568 Deutsche Mark“ durch „597 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat „597 Deutsche Mark“ durch „615 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat „615 Deutsche Mark“ durch „642 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat „642 Deutsche Mark“ durch „662 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat „662 Deutsche Mark“ durch „664 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat „664 Deutsche Mark“ durch „667 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat „667 Deutsche Mark“ durch „677 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat „677 Deutsche Mark“ durch „679 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat „679 Deutsche Mark“ durch „688 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat „688 Deutsche Mark“ durch „692 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat „692 Deutsche Mark“ durch „705 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat „705 Deutsche Mark“ durch „368 Euro“ ersetzt.

§ 40a

(1) Witwen oder hinterbliebene Lebenspartner, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann oder der verstorbene Lebenspartner ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrags (Absatz 2) oder, falls dies günstiger ist, einen Schadensausgleich nach Absatz 4. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. § 41 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40), des Pflegeausgleichs (§ 40b) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) der Hälfte des nach § 30 Abs. 5 ermittelten Vergleichseinkommens aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der Verstorbene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich zugeordnet worden wäre, gegenüberzustellen.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat „368 Euro“ durch „372 Euro“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 40, § 40a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes sind mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorsehen, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. (Beschl. vom 9. November 2004 – 1 BvR 684/98 –, BGBl. I S. 1047)

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat „372 Euro“ durch „374 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat „374 Euro“ durch „378 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat „378 Euro“ durch „387 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat „387 Euro“ durch „391 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat „391 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat „400 Euro“ durch „401 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat „401 Euro“ durch „408 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat „408 Euro“ durch „417 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat „417 Euro“ durch „435 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat „435 Euro“ durch „443 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat „443 Euro“ durch „457 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat „457 Euro“ durch „472 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat „472 Euro“ durch „488 Euro“ ersetzt.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so ist, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte des nach § 30 Abs. 5 aus dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Damilienzuschlag nach Stufe 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelten Vergleichseinkommens zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Ein nach Satz 1 berechneter Schadensausgleich wird auch gezahlt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind.

(4) Der nach Absatz 1 Satz 1 letzter Satzteil zu zahlende Schadensausgleich beträgt 30 vom Hundert des des Vergleichseinkommens nach § 30 Abs. 5 abzüglich des Nettoeinkommens der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners sowie der Grundrente (§ 40), des Pflegeausgleichs (§ 40b) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32 und 33). Dabei wird das Nettoeinkommen in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 8 Satz 1 ermittelt.

(5) Der Schadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 4 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem 21. Dezember 2007 gestellt wird. Die Anwendbarkeit von Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 1 Satz 1 und legt damit die zukünftige Berechnungsart fest.

(6) § 30 Abs. 14 gilt entsprechend.⁸³

83 QUELLE

01.01.1964.—Artikel I Nr. 35 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Witwen, deren Einkommen um mindestens 50 Deutsche Mark geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 200 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleiches ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40), der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) sowie des Zuschlags nach § 41 Abs. 4 mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III, so gelten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen 60 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) § 30 Abs. 7 gilt entsprechend.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 1 Satz 1 „250 Deutsche Mark“ durch „290 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gelten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen 60 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.“

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Satz 1 „290 Deutsche Mark“ durch „306 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 306 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „(Vergleichseinkommen)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Ortszuschlag Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 1 Satz 1 „325 Deutsche Mark“ durch „356 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und Ortsklasse A“ nach „Stufe 2“ gestrichen.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 Satz 1 „356 Deutsche Mark“ durch „397 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 1 Satz 1 „397 Deutsche Mark“ durch „441 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 Satz 1 „441 Deutsche Mark“ durch „490 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 Satz 1 „490 Deutsche Mark“ durch „544 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte (Vergleichseinkommen). § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 „544 Deutsche Mark“ durch „598 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , jedoch höchstens 598 Deutsche Mark monatlich“ am Ende gestrichen.

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 4 „Abs. 8“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

§ 91 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 1 „vier Zehntel“ durch „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 „ , des Pflegeausgleichs (§ 40b)“ nach „(§ 40)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das

§ 40b

(1) Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner eines Beschädigten, der hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich, wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe oder Lebenspartnerschaft länger als 10 Jahre gepflegt hat. Als Pflegezeit zählen die Kalendermonate, in denen der Beschädigte während der Ehe oder der Lebenspartnerschaft infolge der Schädigung mindestens in einem der Stufe II entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war oder

der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrags.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 30 Abs. 9 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 40, § 40a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes sind mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorsehen, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. (Beschl. vom 9. November 2004 – 1 BvR 684/98 –, BGBl. I S. 1047)

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwen“ und „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Ehemann“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 1 „der hinterbliebene“ durch „der verstorbene“ und „Deutsche Mark nach oben abgerundeten“ durch „Euro aufgerundeten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Rente eines Erwerbsunfähigen“ durch „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ und „Ortszuschlags nach Stufe 2“ durch „Familienzuschlag nach Stufe 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens“ durch „des Vergleichseinkommens nach § 30 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Schadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 4 berechnet, wenn nach Ablauf des Monats, in dem der Verstorbene sein 65. Lebensjahr vollendet hätte, und nach Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner das 65. Lebensjahr vollendet hat, der Anspruch nach Absatz 4 ununterbrochen für mindestens zwölf Monate bestanden hat.“

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 2 „der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen oder Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte“ durch „aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der Verstorbene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich zugeordnet worden wäre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

der Beschädigte infolge der Schädigung blind war. Kalendermonate, in denen die Ehefrau oder der Lebenspartner die Pflege nicht unentgeltlich geleistet hat, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen ein mehr als nur geringfügiger Teil der Pflege von Dritten erbracht worden ist, es sei denn, diese Pfllegetätigkeit Dritter hat jeweils nicht länger als drei Monate gedauert. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

(2) Der Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über 10 Jahre hinausgehenden Pflegezeit 0,5 vom Hundert des im Zeitpunkt des Leistungsbeginns geltenden Betrags der Pflegezulagestufe, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entsprochen hätte. Bei einem Wechsel der Pflegezulagestufe wird für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Betrags nach Satz 1 angesetzt. Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit das Jahr 2000 betroffen ist, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Elternteil im Sinne des § 35 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ergibt sich ein Pflegeausgleich von weniger als 10 Euro monatlich, wird er auf diesen Betrag erhöht.

(5) Ab 1. Januar 1991 wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Pflegeausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von der Regelung des Absatzes 2 Satz 3 nach dem in diesem Gebiet jeweils geltenden Betrag der Pflegezulagestufe errechnet, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entsprochen hätte; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden. Sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet § 56 anzuwenden ist, ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.⁸⁴

§ 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen oder hinterbliebene Lebenspartner, die

a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder

84 QUELLE

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1995.—Artikel 9 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „20 Jahre“ durch „10 Jahre“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „20 Jahre“ durch „10 Jahre“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

27.03.2001.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 Satz 3 „die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ durch „das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwe“ und „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder der Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder der Lebenspartner“ nach „Ehefrau“ eingefügt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 4 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

- b) die Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners beträgt monatlich 538 Euro.

(3) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Satz 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

1. bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,1583 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,4325 vom Hundert des Bemessungsbetrags (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a), jeweils auf volle Euro aufgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
2. bei Einkünften von der Stufe 10 an der Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, und die Einzelabstände zwischen den Beträgen des anzurechnenden Einkommens mit den entsprechenden Werten der Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 6 von Stufe 0 an übereinstimmen.

Beim Zusammentreffen von Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit mit übrigen Einkünften werden die beiden, für jede Einkommensgruppe getrennt ermittelten Stufenzahlen zusammengerechnet und die Summe vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990 um 8, vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 um 6 und vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 um 3, höchstens jedoch um die jeweils niedrigere der beiden Stufenzahlen, vermindert. § 33 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.⁸⁵

85 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 2 „100 Deutsche Mark“ durch „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel I Nr. 36 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Ist die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen, so erhöht sich die volle Ausgleichsrente auf 150 Deutsche Mark. Sie ist besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte.

(4) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 letzter Halbsatz 25 vom Hundert, mindestens jedoch 40 Deutsche Mark außer Ansatz bleiben.

(5) Witwen, deren Ausgleichsrente nicht nach Absatz 3 erhöht wird, erhalten zur vollen Ausgleichsrente einen Zuschlag von monatlich 20 Deutsche Mark. Das Nettoeinkommen, soweit es 20 Deutsche Mark übersteigt, ist anzurechnen.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Buchstabe c in Abs. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „120 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 40 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Erreicht das Einkommen der Witwe einschließlich der Grund- und der Ausgleichsrente nicht den Betrag von monatlich 280 Deutsche Mark, wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 2 „150 Deutsche Mark“ durch „188 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 2 „188 Deutsche Mark“ durch „198 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „198 Deutsche Mark“ durch „210 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 2 „210 Deutsche Mark“ durch „230 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 2 „230 Deutsche Mark“ durch „256 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 2 „256 Deutsche Mark“ durch „285 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 2 „285 Deutsche Mark“ durch „317 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „317 Deutsche Mark“ durch „352 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 „352 Deutsche Mark“ durch „387 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 387 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 2 „ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437 Deutsche Mark“ durch „462 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 2 „462 Deutsche Mark“ durch „483 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 2 „483 Deutsche Mark“ durch „489 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 2 „489 Deutsche Mark“ durch „496 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 2 „496 Deutsche Mark“ durch „507 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 2 „507 Deutsche Mark“ durch „522 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 2 „522 Deutsche Mark“ durch „538 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 2 „538 Deutsche Mark“ durch „551 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 „551 Deutsche Mark“ durch „609 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 2 „609 Deutsche Mark“ durch „628 Deutsche Mark“ ersetzt.

- 01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 2 „628 Deutsche Mark“ durch „660 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 2 „660 Deutsche Mark“ durch „680 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 2 „680 Deutsche Mark“ durch „710 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 2 „710 Deutsche Mark“ durch „732 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 2 „732 Deutsche Mark“ durch „734 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 2 „734 Deutsche Mark“ durch „737 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 2 „737 Deutsche Mark“ durch „748 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 2 „748 Deutsche Mark“ durch „750 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 „750 Deutsche Mark“ durch „760 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 2 „760 Deutsche Mark“ durch „765 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 2 „765 Deutsche Mark“ durch „780 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c „dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
- 01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 2 „780 Deutsche Mark“ durch „408 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 2 „408 Euro“ durch „412 Euro“ ersetzt.
- ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**
- § 40, § 40a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes sind mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorsehen, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. (Beschl. vom 9. November 2004 – 1 BvR 684/98 –, BGBl. I S. 1047)
- ÄNDERUNGEN**
- 01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder hinterbliebene Lebenspartner“ nach „Witwen“, in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Verheiratung“ und in Abs. 1 Satz 2 „oder einem hinterbliebenen Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.
- Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ nach „Witwe“ eingefügt.
- 01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 2 „412 Euro“ durch „414 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2008.—Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:
- „b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder“.
- 21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Deutsche Mark nach oben abgerundet“ durch „Euro aufgerundet“ ersetzt.
- 01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 2 „414 Euro“ durch „419 Euro“ ersetzt.
- 01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 2 „419 Euro“ durch „429 Euro“ ersetzt.

§ 41a⁸⁶**§ 42**

(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tod geleistet hat. Eine Versorgung ist nur so lange zu leisten, als der frühere Ehegatte oder Lebenspartner nach den ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigt gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte. Hat eine Unterhaltspflicht aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder die Lebenspartnerschaft aus dem gleichen Grunde aufgehoben worden, so steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tod des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.⁸⁷

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 2 „429 Euro“ durch „431 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 2 „431 Euro“ durch „442 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 2 „442 Euro“ durch „443 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 2 „443 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 2 „450 Euro“ durch „459 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 2 „459 Euro“ durch „479 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 2 „479 Euro“ durch „488 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 2 „488 Euro“ durch „504 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 2 „504 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 2 „520 Euro“ durch „538 Euro“ ersetzt.

86 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 „oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben“ nach „beziehen“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.1964.—§ 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Empfänger von Witwenrente oder Witwenbeihilfe, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz.

(2) Auf das Kindergeld sind Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen einschließlich der Kinderzuschläge nach § 33b, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind, anzurechnen.“

87 ÄNDERUNGEN

§ 43

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe.⁸⁸

§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erhält die Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft erhält der hinterbliebene Lebenspartner anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder der Begründung der neuen Lebenspartnerschaft mangels Antrags kein Anspruch auf Rente bestand.

(2) Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder die neue Lebenspartnerschaft aufgehoben oder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Rente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „den eherechtlichen“ durch „ehe- oder familienrechtlichen“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 jeweils „die frühere Ehefrau“ durch „der frühere Ehegatte“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht der frühere Ehegatte des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tod geleistet hat. Eine Versorgung ist nur so lange zu leisten, als der frühere Ehegatte nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigt gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte. Hat eine Unterhaltspflicht aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so steht der frühere Ehegatte auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe gleich.“

88 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 38 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat „§§ 40“ durch „§§ 40, 40a“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Witwer erhält eine Rente nach §§ 40, 40a und 41, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen. Im übrigen finden die für die Witwe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat „ , weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ am Ende gestrichen.

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat „ , wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbenen Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat“ am Ende gestrichen.

(3) Ist die Ehe innerhalb von 50 Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden oder die Lebenspartnerschaft in dieser Zeit aufgelöst oder aufgehoben worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums für jeden Monat ein Fünfzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe oder Aufhebung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft folgenden Monat. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist dies der Tag, an dem das Urteil oder der Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist.

(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind, nicht schon zur Kürzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben und nicht auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergeleitet sind. Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Hat die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehegatte oder Lebenspartner ohne den Verzicht zu leisten hätte.

(6) Hat eine Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist der frühere Ehegatte oder Lebenspartner an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Versorgung hätte.⁸⁹

89 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 2 „; sie ist binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen“ am Ende gestrichen.

Artikel I Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 2 „Witwenrente“ durch „Witwenversorgung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und nicht schon zur Kürzung anderer wieder aufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben“ am Ende eingefügt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 4 Satz 1 „Witwenrente“ durch „Witwenversorgung“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 19 Satz 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

In § 44 Abs. 2 ist der Satzteil „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar und daher nichtig. (Beschl. vom 12. November 1974 – 1 BvR 505/68 –, BGBl. I S. 448)

ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel II § 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 5 Satz 1 „und“ nach „verwirklichen sind“ durch ein Komma ersetzt und „und nicht auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergeleitet sind“ am Ende eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 5 Satz 3 „Ehemann“ durch „Ehegatte“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Ehemann“ durch „Ehegatte“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 5 Satz 2 „dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsieht“ ersetzt.

§ 45

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Beschädigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Als Kinder gelten auch

1. Stiefkinder oder Kinder des Lebenspartners, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie
3. (weggefallen)

(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise zu gewähren, die

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- b) sich in einer Übergangszeit von in der Regel höchstens sieben Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einem dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- d) infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, sie zu unterhalten.

Der tatsächliche zeitliche Aufwand der Schulausbildung und Berufsausbildung ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung mangels Antrags kein Anspruch auf Rente bestand.

(2) Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf.

(3) Ist die Ehe innerhalb von 50 Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums für jeden Monat ein Fünzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind, nicht schon zur Kürzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben und nicht auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergeleitet sind. Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsieht. Hat die Witwe ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehegatte ohne den Verzicht zu leisten hätte.

(6) Hat eine Witwe keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist ihr früherer Ehegatte an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Anspruch auf Versorgung hätte.“

werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Für den Anspruch auf Waisenrente ist es unschädlich, wenn eine Waise, welche die Voraussetzungen des § 1 des Bundeselterngeldgesetzes erfüllt, im zeitlichen Rahmen des § 15 des Bundeselterngeldgesetzes ein Kind betreut und erzieht, solange mit Rücksicht hierauf die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen wird. Hatte eine Waise, die bei Vollendung des 27. Lebensjahres körperlich oder geistig gebrechlich war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Waisenrente erneut zu erbringen, wenn und solange sie wegen derselben körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Waisenrente wird ebenfalls erneut erbracht, wenn bei Waisen, deren Anspruch wegen des Einsatzes von Vermögen entfallen ist, dieses Vermögen bis auf einen Betrag in Höhe des Schonbetrages nach § 25f Abs. 2 aufgezehrt ist. In Fällen des Satzes 1 Buchstabe a erhöht sich die maßgebende Altersgrenze bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Freiwilligendienstes im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne des Satzes 7. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den die Waise nicht zu vertreten hat, so wird die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.

(5) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz oder Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.⁹⁰

90 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; Waisen, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, jedoch nur, wenn

a) der Vater nicht mehr lebt

oder

b) die Verstorbene überwiegend deren Unterhalt bestritten hat, weil die Arbeitskraft und die Einkünfte des Vaters hierzu nicht ausreichten.“

Artikel I Nr. 40 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.“

Artikel I Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „oder Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären,“ nach „Gesetz“ eingefügt.

01.04.1964.—§ 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) hat Buchstabe b in Abs. 3 in Buchstabe c unnummeriert und Abs. 3 Buchstabe b eingefügt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Weise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre.“

01.06.1970.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) hat in Abs. 3 Satz 1 „unverheiratete“ nach „eine“ gestrichen und in Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c „ „, über die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte außerstande ist, sie zu unterhalten“ am Ende eingefügt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 2 Nr. 6 „uneheliche“ durch „nichteheliche“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 3 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,“.

28.06.1985.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a und b des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes,
6. nichteheliche Kinder, jedoch von männlichen Beschädigten nur, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

Artikel 5 Nr. 7 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

08.07.1989.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 44 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder Kinder des Lebenspartners“ nach „Stiefkinder“ eingefügt.

Artikel 3 § 44 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 5 „dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine Weise zu gewähren, die

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
- c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, über die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner außerstande ist, sie zu unterhalten.

Bei der Anwendung des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend. Hatte eine Waise, die bei Vollendung des 27. Lebensjahrs körperlich oder geistig gebrechlich war, nach diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist die Waisenrente erneut zu gewähren, wenn und solange sie wegen desselben körperlichen oder geistigen Gebrechens erneut außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht einer Waise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten. Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, den die Waise nicht zu vertreten hat, so wird die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.“

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 7 lit. b des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Buchstabe c in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,“.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b „höchstens vier“ durch „in der Regel höchstens sieben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,“.

01.01.2016.—Artikel 4a Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Buchstabe c in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ‚weltwärts‘ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirt-

§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich
bei Halbwaisen 213 Euro,
bei Vollwaisen 373 Euro.⁹¹

schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,“.

91 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 41 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat „30 Deutsche Mark“ durch „35 Deutsche Mark“ und „60 Deutsche Mark“ durch „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat „35 Deutsche Mark“ durch „45 Deutsche Mark“ und „70 Deutsche Mark“ durch „85 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat „45 Deutsche Mark“ durch „52 Deutsche Mark“ und „85 Deutsche Mark“ durch „99 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat „52 Deutsche Mark“ durch „55 Deutsche Mark“ und „99 Deutsche Mark“ durch „104 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat „55 Deutsche Mark“ durch „58 Deutsche Mark“ und „104 Deutsche Mark“ durch „111 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat „58 Deutsche Mark“ durch „64 Deutsche Mark“ und „111 Deutsche Mark“ durch „122 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat „64 Deutsche Mark“ durch „71 Deutsche Mark“ und „122 Deutsche Mark“ durch „136 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat „71 Deutsche Mark“ durch „79 Deutsche Mark“ und „136 Deutsche Mark“ durch „151 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat „79 Deutsche Mark“ durch „88 Deutsche Mark“ und „151 Deutsche Mark“ durch „168 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat „88 Deutsche Mark“ durch „98 Deutsche Mark“ und „168 Deutsche Mark“ durch „186 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat „98 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ und „186 Deutsche Mark“ durch „204 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Grundrente beträgt monatlich
bei Halbwaisen 108 Deutsche Mark,
bei Vollwaisen 204 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Grundrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat „130 Deutsche Mark“ durch „136 Deutsche Mark“ und „244 Deutsche Mark“ durch „255 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat „136 Deutsche Mark“ durch „138 Deutsche Mark“ und „255 Deutsche Mark“ durch „258 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat „138 Deutsche Mark“ durch „140 Deutsche Mark“ und „258 Deutsche Mark“ durch „262 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat „140 Deutsche Mark“ durch „143 Deutsche Mark“ und „262 Deutsche Mark“ durch „268 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat „143 Deutsche Mark“ durch „147 Deutsche Mark“ und „268 Deutsche Mark“ durch „276 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat „147 Deutsche Mark“ durch „151 Deutsche Mark“ und „276 Deutsche Mark“ durch „284 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat „151 Deutsche Mark“ durch „155 Deutsche Mark“ und „284 Deutsche Mark“ durch „291 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat „155 Deutsche Mark“ durch „160 Deutsche Mark“ und „291 Deutsche Mark“ durch „300 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat „160 Deutsche Mark“ durch „168 Deutsche Mark“ und „300 Deutsche Mark“ durch „315 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat „168 Deutsche Mark“ durch „173 Deutsche Mark“ und „315 Deutsche Mark“ durch „325 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat „173 Deutsche Mark“ durch „181 Deutsche Mark“ und „325 Deutsche Mark“ durch „339 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat „181 Deutsche Mark“ durch „187 Deutsche Mark“ und „339 Deutsche Mark“ durch „349 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat „187 Deutsche Mark“ durch „188 Deutsche Mark“ und „349 Deutsche Mark“ durch „350 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat „188 Deutsche Mark“ durch „189 Deutsche Mark“ und „350 Deutsche Mark“ durch „352 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat „189 Deutsche Mark“ durch „192 Deutsche Mark“ und „352 Deutsche Mark“ durch „357 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat „357 Deutsche Mark“ durch „358 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat „192 Deutsche Mark“ durch „195 Deutsche Mark“ und „358 Deutsche Mark“ durch „363 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat „195 Deutsche Mark“ durch „196 Deutsche Mark“ und „363 Deutsche Mark“ durch „365 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat „196 Deutsche Mark“ durch „200 Deutsche Mark“ und „365 Deutsche Mark“ durch „372 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat „200 Deutsche Mark“ durch „104 Euro“ und „372 Deutsche Mark“ durch „194 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat „104 Euro“ durch „105 Euro“ und „194 Euro“ durch „196 Euro“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat „105 Euro“ durch „106 Euro“ und „196 Euro“ durch „197 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat „106 Euro“ durch „107 Euro“ und „197 Euro“ durch „199 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat „107 Euro“ durch „110 Euro“ und „199 Euro“ durch „204 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat „110 Euro“ durch „111 Euro“ und „204 Euro“ durch „206 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat „111 Euro“ durch „113 Euro“ und „206 Euro“ durch „210 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat „210 Euro“ durch „211 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat „113 Euro“ durch „115 Euro“ und „211 Euro“ durch „215 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat „115 Euro“ durch „117 Euro“ und „215 Euro“ durch „220 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat „117 Euro“ durch „122 Euro“ und „220 Euro“ durch „229 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat „122 Euro“ durch „124 Euro“ und „229 Euro“ durch „233 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat „124 Euro“ durch „200 Euro“ und „233 Euro“ durch „350 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat „200 Euro“ durch „206 Euro“ und „350 Euro“ durch „361 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 11 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat „206 Euro“ durch „213 Euro“ und „361 Euro“ durch „373 Euro“ ersetzt.

§ 47

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich
bei Halbwaisen 241 Euro,
bei Vollwaisen 336 Euro.

(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend.⁹²

92 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 „60 Deutsche Mark“ durch „70 Deutsche Mark“ und „90 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel I Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern.“

Artikel I Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit mit dem monatlich 20 Deutsche Mark übersteigenden Betrag zur Hälfte; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 10 vom Hundert außer Ansatz. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 „70 Deutsche Mark“ durch „80 Deutsche Mark“ und „100 Deutsche Mark“ durch „110 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 monatlich 30 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert, von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 25 vom Hundert des Nettoeinkommens außer Ansatz bleiben.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 1 „80 Deutsche Mark“ durch „93 Deutsche Mark“ und „110 Deutsche Mark“ durch „128 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „93 Deutsche Mark“ durch „98 Deutsche Mark“ und „128 Deutsche Mark“ durch „135 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 1 „98 Deutsche Mark“ durch „104 Deutsche Mark“ und „135 Deutsche Mark“ durch „144 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 1 „104 Deutsche Mark“ durch „114 Deutsche Mark“ und „144 Deutsche Mark“ durch „158 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 „114 Deutsche Mark“ durch „127 Deutsche Mark“ und „158 Deutsche Mark“ durch „176 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 1 „127 Deutsche Mark“ durch „141 Deutsche Mark“ und „176 Deutsche Mark“ durch „196 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 „141 Deutsche Mark“ durch „157 Deutsche Mark“ und „196 Deutsche Mark“ durch „218 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 „157 Deutsche Mark“ durch „174 Deutsche Mark“ und „218 Deutsche Mark“ durch „242 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „174 Deutsche Mark“ durch „191 Deutsche Mark“ und „242 Deutsche Mark“ durch „266 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbweisen 191 Deutsche Mark,
bei Vollweisen 266 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1225]“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 „228 Deutsche Mark“ durch „238 Deutsche Mark“ und „318 Deutsche Mark“ durch „332 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 „238 Deutsche Mark“ durch „241 Deutsche Mark“ und „332 Deutsche Mark“ durch „336 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 „241 Deutsche Mark“ durch „244 Deutsche Mark“ und „336 Deutsche Mark“ durch „341 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 „244 Deutsche Mark“ durch „249 Deutsche Mark“ und „341 Deutsche Mark“ durch „348 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 „249 Deutsche Mark“ durch „257 Deutsche Mark“ und „348 Deutsche Mark“ durch „359 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 „257 Deutsche Mark“ durch „265 Deutsche Mark“ und „359 Deutsche Mark“ durch „370 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 „265 Deutsche Mark“ durch „271 Deutsche Mark“ und „370 Deutsche Mark“ durch „379 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 „271 Deutsche Mark“ durch „280 Deutsche Mark“ und „379 Deutsche Mark“ durch „391 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 „280 Deutsche Mark“ durch „294 Deutsche Mark“ und „391 Deutsche Mark“ durch „411 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 „294 Deutsche Mark“ durch „303 Deutsche Mark“ und „411 Deutsche Mark“ durch „424 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 „303 Deutsche Mark“ durch „316 Deutsche Mark“ und „424 Deutsche Mark“ durch „443 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 „316 Deutsche Mark“ durch „326 Deutsche Mark“ und „443 Deutsche Mark“ durch „457 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 1 „326 Deutsche Mark“ durch „327 Deutsche Mark“ und „457 Deutsche Mark“ durch „458 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 „327 Deutsche Mark“ durch „329 Deutsche Mark“ und „458 Deutsche Mark“ durch „460 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 „329 Deutsche Mark“ durch „334 Deutsche Mark“ und „460 Deutsche Mark“ durch „467 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 „334 Deutsche Mark“ durch „335 Deutsche Mark“ und „467 Deutsche Mark“ durch „468 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 „335 Deutsche Mark“ durch „339 Deutsche Mark“ und „468 Deutsche Mark“ durch „474 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 „339 Deutsche Mark“ durch „341 Deutsche Mark“ und „474 Deutsche Mark“ durch „477 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 „341 Deutsche Mark“ durch „348 Deutsche Mark“ und „477 Deutsche Mark“ durch „486 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 48

(1) Ist ein rentenberechtigter Beschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe, dem hinterbliebenen Lebenspartner und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu zahlen, wenn der Beschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und dadurch die aus der Ehe mit dem Beschädigten hergeleitete Witwenversorgung insgesamt mindestens um den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist: [Tabelle: BGBl. I 1990 S. 587]

Die Höhe der Witwenversorgung und der Betrag der Minderung sind unter Berücksichtigung der rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners festzustellen. Der nach der Tabelle maßgebende Vomhundertsatz der Minderung ist auf die Witwenversorgung zu beziehen, die sich ohne die Minderung im Sinne des Satzes 1 und ohne die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe ergäbe. Wird keine Witwenrente gezahlt, ist eine fiktive Witwenrente zu berechnen und danach das Ausmaß der Minderung festzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten auch als erfüllt, wenn der Beschädigte mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 oder auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 hatte.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen, hinterbliebenen Lebenspartner und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Grundrente eines Beschä-

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 „348 Deutsche Mark“ durch „182 Euro“ und „486 Deutsche Mark“ durch „253 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 „182 Euro“ durch „184 Euro“ und „253 Euro“ durch „256 Euro“ ersetzt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 1 „184 Euro“ durch „185 Euro“ und „256 Euro“ durch „257 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 „185 Euro“ durch „187 Euro“ und „257 Euro“ durch „260 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 „187 Euro“ durch „192 Euro“ und „260 Euro“ durch „266 Euro“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 „192 Euro“ durch „194 Euro“ und „266 Euro“ durch „269 Euro“ ersetzt.

01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 „194 Euro“ durch „198 Euro“ und „269 Euro“ durch „275 Euro“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 1 „198 Euro“ durch „199 Euro“ und „275 Euro“ durch „276 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 „199 Euro“ durch „202 Euro“ und „276 Euro“ durch „281 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 „202 Euro“ durch „206 Euro“ und „281 Euro“ durch „287 Euro“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 „206 Euro“ durch „215 Euro“ und „287 Euro“ durch „299 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 „215 Euro“ durch „219 Euro“ und „299 Euro“ durch „305 Euro“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 „219 Euro“ durch „226 Euro“ und „305 Euro“ durch „315 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 „226 Euro“ durch „233 Euro“ und „315 Euro“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 „233 Euro“ durch „241 Euro“ und „325 Euro“ durch „336 Euro“ ersetzt.

digten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40a, 41, 46 und 47) gezahlt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Beschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen um 30 bis 90 hatten, bei der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner ein Zwölftel, bei der Halbwaise ein Vierundzwanzigstel, bei der Vollwaise ein Achtzehntel des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft der Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft des hinterbliebenen Lebenspartners gilt § 44 entsprechend. Als Abfindung wird der fünfzigfache Monatsbetrag der Grundrente einer Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrags gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Witwer Anwendung.

(5) Für den Wegfall der Waisenbeihilfe gelten die Vorschriften für die Waisenrente.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.⁹³

93 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat in Abs. 1 Satz 2 „80 vom Hundert“ durch „70 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel I Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§§ 40, 41, 46 und 47)“ durch „(§§ 40, 40a, 41, 46 und 47)“ ersetzt.

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert bezogen hat.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 1 Satz 1 „wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch“ nach „Erwerbsunfähigen oder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Beschädigter, der im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften hatte, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflegezulageempfängern“ durch „Beschädigten mit Anspruch auf eine Pflegezulage“ ersetzt.

01.01.1976.—Artikel 2 § 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) und Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Beschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwen und Waisen (§ 45) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Witwen- und Waisenbeihilfe. Die Witwen- und Waisenbeihilfe ist zu gewähren, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte. § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Witwen- und Waisenbeihilfe kann gewährt werden, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte; darüber hinaus kann sie auch gewährt werden, wenn ein Schwerbeschädigter durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben, und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen erheblich beeinträchtigt worden ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsbezüge nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften hatte.“

Artikel 2 § 1 Nr. 5 lit. b vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 kann ein Schadensausgleich nur gewährt werden, wenn sich die Schädigungsfolgen des Verstorbenen nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe auswirken.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 4 „ , weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ am Ende gestrichen.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 2 „die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf“ nach „auf“ eingefügt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 Satz 2 „wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4“ nach „Berufsschadensausgleich“ eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe ein Zwölftel,

bei der Halbwaise ein Vierundzwanzigstel,

bei der Vollwaise ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe werden in Höhe von zwei Drittel, bei Witwen und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40a, 41, 46 und 47) gezahlt.“

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , wenn die verstorbene Beschädigte den Unterhalt des Witwers überwiegend bestitten hat“ am Ende gestrichen.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schwerbeschädigter“ durch „rentenberechtigter Beschädigter“ und „Schwerbeschädigte“ durch „Beschädigte“ sowie in Abs. 1 Satz 2 „bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten“ nach „Voraussetzung gilt“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Schwerbeschädigten“ durch „Beschädigten“ und „50 bis 90 vom Hundert“ durch „30 bis 90 vom Hundert“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 48a

(1) § 42 Abs. 1, § 43 und § 48 Abs. 4 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung gelten nur, wenn der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1985 gestorben ist.

(2) § 42 Abs. 1, § 43 und § 48 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gelten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenversorgung weiter, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1986 gestorben ist.⁹⁴

§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung als Kind angenommen haben,

„(1) Ist ein rentenberechtigter Beschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Beschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um jeweils mindestens den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 911]

Diese Voraussetzung gilt bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Der Feststellung der Beeinträchtigung ist der Betrag der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen, der ohne die Berücksichtigung von eigenen Einkünften der Hinterbliebenen zu zahlen wäre.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 6 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 5 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , dem hinterbliebenen Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , hinterbliebenen Lebenspartner“ nach „Witwen“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ nach „Witwe“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend.“

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 1 Satz 5 „Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen“ durch „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen“ durch „Grundrente eines Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 bis 90 vom Hundert“ durch „einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 90“ ersetzt.

94 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift eingefügt.

2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben,
3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.⁹⁵

§ 50

Elternrente erhält, wer voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.⁹⁶

§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 660 Euro,

bei einem Elternteil 460 Euro.

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um 121 Euro,

bei einem Elternteil um 91 Euro.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

- a) infolge einer Schädigung im Sinne von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, gestorben oder

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel I Nr. 44 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern sowie die Großeltern Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,

2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben.“

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 „ , frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte“ am Ende eingefügt.

28.06.1985.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat in Abs. 2 Nr. 1 „an Kindes Statt“ durch „als Kind“ ersetzt.

96 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Elternrente wird gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre.

(2) Ist die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.“

Artikel I Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat „oder Elternbeihilfe erhält nur“ durch „erhält“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Elternrente erhält, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.“

01.01.1992.—Artikel 39 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat „voll erwerbsgemindert oder“ nach „voll“ eingefügt.

b) infolge einer Schädigung im Sinne dieses Gesetzes oder von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, verschollen sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar um 374 Euro,

bei einem Elternteil um 272 Euro.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das anzurechnende Einkommen stets so zu ermitteln ist, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehörte; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.

(5) Ist von einem Ehepaar oder einer Lebenspartnerschaft nur ein Partner anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Partner zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 3 Euro monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Stief- und Pflegekinder. Ob das an den Folgen einer Schädigung gestorbene Kind das einzige oder das letzte Kind ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes.

(8) Kommen für ein Elternpaar oder einen Elternteil mehrere Elternrenten nach diesem Gesetz oder Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, in Betracht, so wird nur die günstigere Rente gewährt.

(9) Stirbt bei Empfängern von Elternrente für ein Elternpaar ein Ehegatte oder Lebenspartner, ist dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar anstelle der Rente für einen Elternteil für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Rente für ein Elternpaar, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.⁹⁷

97 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel I Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443) hat in Abs. 5 „Nettoeinkommen“ durch „anzurechnende Einkommen“ ersetzt.

01.01.1964.—Artikel I Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 150 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 100 Deutsche Mark.

(2) Anzurechnen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen, soweit es
bei einem Elternpaar 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 45 Deutsche Mark
monatlich übersteigt. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten für jedes weitere Kind monatlich
bei einem Elternpaar um 20 Deutsche Mark.
bei einem Elternteil um 15 Deutsche Mark
monatlich, Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

a) verschollen sind,

b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG in der

Fassung vom 13. März 1957 – Bundesgesetzbl. I S. 168) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,

- c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) gestorben sind,
- d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) gestorben sind.

(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die Elternrente bei einem Elternpaar um 60 Deutsche Mark, bei einem Elternteil um 40 Deutsche Mark monatlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die für einen Elternteil maßgebende Rente nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Die Elternbeihilfe beträgt zwei Drittel der entsprechenden Elternrente (Absätze 1 bis 5). Absatz 6 findet Anwendung.

(8) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Elternrente oder Elternbeihilfe unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.“

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich bei einem Elternpaar 170 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 115 Deutsche Mark.

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich bei einem Elternpaar um 35 Deutsche Mark, bei einem Elternteil um 25 Deutsche Mark.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

- a) verschollen sind,
- b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,
- c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gestorben sind,
- d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), gestorben sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar um 105 Deutsche Mark, bei einem Elternteil um 75 Deutsche Mark. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß vom Nettoeinkommen monatlich bei einem Elternpaar 60 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 45 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Ehepaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können.“

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 121) hat in Abs. 1 „200 Deutsche Mark“ durch „232 Deutsche Mark“ und „135 Deutsche Mark“ durch „157 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „40 Deutsche Mark“ durch „46 Deutsche Mark“ und „30 Deutsche Mark“ durch „35 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „125 Deutsche Mark“ durch „145 Deutsche Mark“ und „90 Deutsche Mark“ durch „104 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „232 Deutsche Mark“ durch „245 Deutsche Mark“ und „157 Deutsche Mark“ durch „166 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „46 Deutsche Mark“ durch „49 Deutsche Mark“ und „35 Deutsche Mark“ durch „37 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „145 Deutsche Mark“ durch „153 Deutsche Mark“ und „104 Deutsche Mark“ durch „110 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1972.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) hat in Abs. 1 „245 Deutsche Mark“ durch „260 Deutsche Mark“ und „166 Deutsche Mark“ durch „176 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „49 Deutsche Mark“ durch „52 Deutsche Mark“ und „37 Deutsche Mark“ durch „39 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „153 Deutsche Mark“ durch „163 Deutsche Mark“ und „110 Deutsche Mark“ durch „117 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1973.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) hat in Abs. 1 „260 Deutsche Mark“ durch „285 Deutsche Mark“ und „176 Deutsche Mark“ durch „193 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „52 Deutsche Mark“ durch „57 Deutsche Mark“ und „39 Deutsche Mark“ durch „43 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „163 Deutsche Mark“ durch „178 Deutsche Mark“ und „117 Deutsche Mark“ durch „128 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1974.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) hat in Abs. 1 „285 Deutsche Mark“ durch „317 Deutsche Mark“ und „193 Deutsche Mark“ durch „215 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „57 Deutsche Mark“ durch „63 Deutsche Mark“ und „43 Deutsche Mark“ durch „48 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „178 Deutsche Mark“ durch „198 Deutsche Mark“ und „128 Deutsche Mark“ durch „143 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Buchstabe a Satz 2 eingefügt.

01.10.1974.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) hat in Abs. 1 „317 Deutsche Mark“ durch „353 Deutsche Mark“ und „215 Deutsche Mark“ durch „239 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „63 Deutsche Mark“ durch „70 Deutsche Mark“ und „48 Deutsche Mark“ durch „53 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „198 Deutsche Mark“ durch „220 Deutsche Mark“ und „143 Deutsche Mark“ durch „159 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1975.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) hat in Abs. 1 „353 Deutsche Mark“ durch „392 Deutsche Mark“ und „239 Deutsche Mark“ durch „266 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „70 Deutsche Mark“ durch „78 Deutsche Mark“ und „53 Deutsche Mark“ durch „59 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „220 Deutsche Mark“ durch „244 Deutsche Mark“ und „159 Deutsche Mark“ durch „177 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 Buchstabe a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge sind nicht als Einkommen anzurechnen.“

01.07.1976.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) hat in Abs. 1 „392 Deutsche Mark“ durch „435 Deutsche Mark“ und „266 Deutsche Mark“ durch „295 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „78 Deutsche Mark“ durch „87 Deutsche Mark“ und „59 Deutsche Mark“ durch „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „244 Deutsche Mark“ durch „271 Deutsche Mark“ und „177 Deutsche Mark“ durch „196 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „435 Deutsche Mark“ durch „478 Deutsche Mark“ und „295 Deutsche Mark“ durch „324 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „87 Deutsche Mark“ durch „96 Deutsche Mark“ und „65 Deutsche Mark“ durch „71 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „271 Deutsche Mark“ durch „298 Deutsche Mark“ und „196 Deutsche Mark“ durch „215 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 478 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 324 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um 96 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 71 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge um monatlich
bei einem Elternpaar um 298 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 215 Deutsche Mark.“

01.01.1982.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1226]“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1226]“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich vom 1. Januar an des Jahres

[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1226]“

01.07.1983.—Artikel 25 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 „572 Deutsche Mark“ durch „598 Deutsche Mark“ und „388 Deutsche Mark“ durch „406 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 25 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „114 Deutsche Mark“ durch „119 Deutsche Mark“ und „85 Deutsche Mark“ durch „89 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 25 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „355 Deutsche Mark“ durch „371 Deutsche Mark“ und „257 Deutsche Mark“ durch „269 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761) hat in Abs. 1 „598 Deutsche Mark“ durch „606 Deutsche Mark“ und „406 Deutsche Mark“ durch „411 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „119 Deutsche Mark“ durch „121 Deutsche Mark“ und „89 Deutsche Mark“ durch „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „371 Deutsche Mark“ durch „376 Deutsche Mark“ und „269 Deutsche Mark“ durch „273 Deutsche Mark“ ersetzt.

28.06.1985.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder.“

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 „606 Deutsche Mark“ durch „615 Deutsche Mark“ und „411 Deutsche Mark“ durch „417 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „121 Deutsche Mark“ durch „123 Deutsche Mark“ und „90 Deutsche Mark“ durch „91 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „376 Deutsche Mark“ durch „381 Deutsche Mark“ und „273 Deutsche Mark“ durch „277 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat in Abs. 1 „615 Deutsche Mark“ durch „628 Deutsche Mark“ und „417 Deutsche Mark“ durch „426 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „123 Deutsche Mark“ durch „126 Deutsche Mark“ und „91 Deutsche Mark“ durch „93 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „381 Deutsche Mark“ durch „389 Deutsche Mark“ und „277 Deutsche Mark“ durch „283 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) hat Abs. 9 eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 „628 Deutsche Mark“ durch „647 Deutsche Mark“ und „426 Deutsche Mark“ durch „439 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „126 Deutsche Mark“ durch „130 Deutsche Mark“ und „93 Deutsche Mark“ durch „96 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „389 Deutsche Mark“ durch „401 Deutsche Mark“ und „283 Deutsche Mark“ durch „292 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 „647 Deutsche Mark“ durch „666 Deutsche Mark“ und „439 Deutsche Mark“ durch „452 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „130 Deutsche Mark“ durch „134 Deutsche Mark“ und „96 Deutsche Mark“ durch „99 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „401 Deutsche Mark“ durch „413 Deutsche Mark“ und „292 Deutsche Mark“ durch „301 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 „666 Deutsche Mark“ durch „682 Deutsche Mark“ und „452 Deutsche Mark“ durch „463 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „134 Deutsche Mark“ durch „137 Deutsche Mark“ und „99 Deutsche Mark“ durch „101 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „413 Deutsche Mark“ durch „423 Deutsche Mark“ und „301 Deutsche Mark“ durch „308 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 1 „682 Deutsche Mark“ durch „746 Deutsche Mark“ und „463 Deutsche Mark“ durch „521 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 33 gilt entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist stets so zu ermitteln, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehörte; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.

b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 sind nicht anzuwenden.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 „746 Deutsche Mark“ durch „770 Deutsche Mark“ und „521 Deutsche Mark“ durch „537 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „137 Deutsche Mark“ durch „141 Deutsche Mark“ und „101 Deutsche Mark“ durch „104 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „423 Deutsche Mark“ durch „436 Deutsche Mark“ und „308 Deutsche Mark“ durch „318 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 „770 Deutsche Mark“ durch „809 Deutsche Mark“ und „537 Deutsche Mark“ durch „564 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „141 Deutsche Mark“ durch „148 Deutsche Mark“ und „104 Deutsche Mark“ durch „109 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „436 Deutsche Mark“ durch „458 Deutsche Mark“ und „318 Deutsche Mark“ durch „334 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 „809 Deutsche Mark“ durch „834 Deutsche Mark“ und „564 Deutsche Mark“ durch „581 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „148 Deutsche Mark“ durch „153 Deutsche Mark“ und „109 Deutsche Mark“ durch „112 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „458 Deutsche Mark“ durch „472 Deutsche Mark“ und „334 Deutsche Mark“ durch „344 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a der Verordnung vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) hat in Abs. 1 „834 Deutsche Mark“ durch „871 Deutsche Mark“ und „581 Deutsche Mark“ durch „607 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „153 Deutsche Mark“ durch „160 Deutsche Mark“ und „112 Deutsche Mark“ durch „117 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „472 Deutsche Mark“ durch „493 Deutsche Mark“ und „344 Deutsche Mark“ durch „359 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a der Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 „871 Deutsche Mark“ durch „898 Deutsche Mark“ und „607 Deutsche Mark“ durch „626 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „160 Deutsche Mark“ durch „165 Deutsche Mark“ und „117 Deutsche Mark“ durch „121 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „493 Deutsche Mark“ durch „508 Deutsche Mark“ und „359 Deutsche Mark“ durch „370 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) hat in Abs. 1 „898 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ und „626 Deutsche Mark“ durch „628 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „508 Deutsche Mark“ durch „509 Deutsche Mark“ und „370 Deutsche Mark“ durch „371 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1996.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) hat in Abs. 1 „900 Deutsche Mark“ durch „904 Deutsche Mark“ und „628 Deutsche Mark“ durch „631 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „165 Deutsche Mark“ durch „166 Deutsche Mark“ und „121 Deutsche Mark“ durch „122 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „509 Deutsche Mark“ durch „511 Deutsche Mark“ und „371 Deutsche Mark“ durch „373 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) hat in Abs. 1 „904 Deutsche Mark“ durch „917 Deutsche Mark“ und „631 Deutsche Mark“ durch „640 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „166 Deutsche Mark“ durch „168 Deutsche Mark“ und „122 Deutsche Mark“ durch „124 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „511 Deutsche Mark“ durch „519 Deutsche Mark“ und „373 Deutsche Mark“ durch „378 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 „917 Deutsche Mark“ durch „919 Deutsche Mark“ und „640 Deutsche Mark“ durch „641 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „519 Deutsche Mark“ durch „520 Deutsche Mark“ und „378 Deutsche Mark“ durch „379 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1999.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 „919 Deutsche Mark“ durch „931 Deutsche Mark“ und „641 Deutsche Mark“ durch „649 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „168 Deutsche Mark“ durch „170 Deutsche Mark“ und „124 Deutsche Mark“ durch „126 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „520 Deutsche Mark“ durch „527 Deutsche Mark“ und „379 Deutsche Mark“ durch „384 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2000.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) hat in Abs. 1 „931 Deutsche Mark“ durch „937 Deutsche Mark“ und „649 Deutsche Mark“ durch „653 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „170 Deutsche Mark“ durch „171 Deutsche Mark“ und „126 Deutsche Mark“ durch „127 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „527 Deutsche Mark“ durch „530 Deutsche Mark“ und „384 Deutsche Mark“ durch „386 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1344) hat in Abs. 1 „937 Deutsche Mark“ durch „955 Deutsche Mark“ und „653 Deutsche Mark“ durch „665 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „171 Deutsche Mark“ durch „174 Deutsche Mark“ und „127 Deutsche Mark“ durch „129 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „530 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ und „386 Deutsche Mark“ durch „393 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a und b und Abs. 8 jeweils „dieses Gesetz für anwendbar erklären“ durch „eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2229) hat in Abs. 1 „955 Deutsche Mark“ durch „499 Euro“ und „665 Deutsche Mark“ durch „347 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „174 Deutsche Mark“ durch „91 Euro“ und „129 Deutsche Mark“ durch „67 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „540 Deutsche Mark“ durch „282 Euro“ und „393 Deutsche Mark“ durch „205 Euro“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) hat in Abs. 1 „499 Euro“ durch „504 Euro“ und „347 Euro“ durch „351 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „91 Euro“ durch „92 Euro“ und „67 Euro“ durch „68 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „282 Euro“ durch „285 Euro“ und „205 Euro“ durch „207 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.“
Artikel 4 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.07.2007.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1115) hat in Abs. 1 „504 Euro“ durch „507 Euro“ und „351 Euro“ durch „353 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „92 Euro“ durch „93 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „285 Euro“ durch „287 Euro“ und „207 Euro“ durch „208 Euro“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat in Abs. 6 „fünf Deutsche Mark“ durch „3 Euro“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) hat in Abs. 1 „507 Euro“ durch „513 Euro“ und „353 Euro“ durch „357 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „93 Euro“ durch „94 Euro“ und „68 Euro“ durch „69 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „287 Euro“ durch „290 Euro“ und „208 Euro“ durch „210 Euro“ ersetzt.
 01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2024) hat in Abs. 1 „513 Euro“ durch „525 Euro“ und „357 Euro“ durch „366 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „94 Euro“ durch „96 Euro“ und „69 Euro“ durch „71 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „290 Euro“ durch „297 Euro“ und „210 Euro“ durch „215 Euro“ ersetzt.
 01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) hat in Abs. 1 „525 Euro“ durch „530 Euro“ und „366 Euro“ durch „370 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „96 Euro“ durch „97 Euro“ und „71 Euro“ durch „72 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „297 Euro“ durch „300 Euro“ und „215 Euro“ durch „217 Euro“ ersetzt.
 01.07.2012.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) hat in Abs. 1 „530 Euro“ durch „542 Euro“ und „370 Euro“ durch „378 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „97 Euro“ durch „99 Euro“ und „72 Euro“ durch „74 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „300 Euro“ durch „307 Euro“ und „217 Euro“ durch „222 Euro“ ersetzt.
 01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) hat in Abs. 1 „542 Euro“ durch „543 Euro“ und „378 Euro“ durch „379 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 11 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „307 Euro“ durch „308 Euro“ und „222 Euro“ durch „223 Euro“ ersetzt.
 01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) hat in Abs. 1 „543 Euro“ durch „552 Euro“ und „379 Euro“ durch „385 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 11 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „99 Euro“ durch „101 Euro“ und „74 Euro“ durch „75 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 11 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „308 Euro“ durch „313 Euro“ und „223 Euro“ durch „227 Euro“ ersetzt.
 01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 1 „552 Euro“ durch „564 Euro“ und „385 Euro“ durch „393 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „101 Euro“ durch „103 Euro“ und „75 Euro“ durch „77 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „313 Euro“ durch „320 Euro“ und „227 Euro“ durch „232 Euro“ ersetzt.
 01.07.2016.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362) hat in Abs. 1 „564 Euro“ durch „588 Euro“ und „393 Euro“ durch „410 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „103 Euro“ durch „107 Euro“ und „77 Euro“ durch „80 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „320 Euro“ durch „334 Euro“ und „232 Euro“ durch „242 Euro“ ersetzt.
 01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) hat in Abs. 1 „588 Euro“ durch „599 Euro“ und „410 Euro“ durch „418 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „107 Euro“ durch „109 Euro“ und „80 Euro“ durch „82 Euro“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „334 Euro“ durch „340 Euro“ und „242 Euro“ durch „247 Euro“ ersetzt.
 01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 „599 Euro“ durch „618 Euro“ und „418 Euro“ durch „431 Euro“ ersetzt.

§ 52

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen Versorgung zustehen würde, verschollen, so wird Versorgung schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so gelten Leistungen nach Satz 1 als auch zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährt; er ist von dem Zeitpunkt an zum Ersatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, von dem an er seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.⁹⁸

§ 52a⁹⁹

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 53

Beim Tod von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt. Es beträgt beim Tod einer Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners, die mindestens ein waisenrenten- oder waisenbeihilfeberechtigtes Kind hinterlassen, 1 958 Euro, in allen übrigen Fällen 982 Euro.¹⁰⁰

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „109 Euro“ durch „113 Euro“ und „82 Euro“ durch „85 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „340 Euro“ durch „351 Euro“ und „247 Euro“ durch „255 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 „618 Euro“ durch „638 Euro“ und „431 Euro“ durch „445 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „113 Euro“ durch „117 Euro“ und „85 Euro“ durch „88 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „351 Euro“ durch „362 Euro“ und „255 Euro“ durch „263 Euro“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 „638 Euro“ durch „660 Euro“ und „445 Euro“ durch „460 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „117 Euro“ durch „121 Euro“ und „88 Euro“ durch „91 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „362 Euro“ durch „374 Euro“ und „263 Euro“ durch „272 Euro“ ersetzt.

98 ÄNDERUNGEN

01.01.1967.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) hat in Abs. 1 Satz 1 „Hinterbliebenen eine Rente“ durch „Hinterbliebenen Versorgung“ und „wird die Rente“ durch „wird Versorgung“ ersetzt.

99 AUFHEBUNG

01.01.1964.—Artikel I Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41a), jedoch ausschließlich der Erhöhung nach § 41 Abs. 3, dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen (Verschollenen) als Erwerbsunfähigem als Grundrente (§ 31 Abs. 1 Satz 1), voller Ausgleichsrente und Zuschlägen nach §§ 33a und 33b zu zahlen wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten nach § 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.“

100 ÄNDERUNGEN